

11. Entlastung der Eltern von den Beiträgen

Magdalena Molina Ramirez, Julian Maron und Melina Preuß

11.1 Einleitung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) bildet eine zentrale Grundlage für die Entwicklung kognitiver, sozialer und emotionaler Fähigkeiten (Kluczniok u. a. 2024). Studien belegen zum einen, dass eine lern- und entwicklungsförderliche Umgebung in der FBBE besonders Kindern aus sozial benachteiligten Familien beim Kompetenzerwerb in den ersten Lebensjahren zugutekommt (Ghirardi u. a. 2023). Zum anderen entlastet die FBBE Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kayed/Hubert/Kuger 2022; Schliffka/Hoyer 2018; Meiner 2015). Ausgehend davon bemühen sich Politik und Praxis, qualitativ hochwertige Angebote der FBBE auszubauen und allen Familien – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund – den Zugang zu erleichtern. Maßnahmen wie eine einkommensabhängige Staffelung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), die Beitragsbefreiungen bei Unzumutbarkeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) sowie eine länderspezifische Entlastung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) sollen dazu beitragen. Dennoch bleibt die Nutzung der Angebote sozial selektiv: Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien nutzen diese seltener als Kinder aus einkommens- und bildungsstärkeren Haushalten (Kayed/Wieschke/Kuger 2023; Ziesmann/Jähnert/Hoang 2023; Jessen u. a. 2020). Neben nicht ausreichendem Platzangebot, einer Benachteiligung bei der Platzvergabe oder mangelnden Zugangsinformationen ist ein möglicher Grund hierfür die weiterhin bestehende Erhebung von Elternbeiträgen (Fischer/Glaser/Stöbe-Blossey 2024; Jähnert/Preuß 2023), wie in diesem Kapitel dargelegt wird.

Um Bildungsgerechtigkeit zu fördern und finanzielle Barrieren abzubauen, ermöglichte das KiQuTG Maßnahmen zur Beitragsentlastung¹ der Eltern (§ 2 Satz 2 KiQuTG). Dadurch sollen alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Eltern – Zugang zu frühkindlicher Bildung erhalten. Die Ergebnisse aus der Evaluationsstudie deuten darauf hin, dass die Maßnahmen des KiQuTG zwar zu einer allgemeinen Entlastung von Eltern führten, jedoch weitgehend eine gezielte Unterstützung einkommensschwacher Familien verfehlten. Regionale Unterschiede bestehen fort, besonders in strukturschwachen Kommunen mit geringem finanziellem Spielraum. Verbindliche gesetzliche Vorgaben und zentrale Verfahren – etwa über Jugendämter – wären nötig, um sozial benachteiligte Familien wirksam zu entlasten und gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern (BMFSFJ 2023a). Weitere empirische Ergebnisse belegen, dass geringere Betreuungskosten die Erwerbstätigkeit von Müttern steigern – mit teils unterschiedlicher Wirkung auf den Umfang in Abhängigkeit vom politischen und kulturellen Kontext (Morrissey 2017). In Deutschland konnte ein Zusammenhang zwischen einer Beitragsbefreiung für das letzte Jahr der Kindertagesbetreuung und der Erhöhung von Arbeitsstunden bei Müttern mit 2-jährigen Kindern festgestellt werden. Hinsichtlich der Nutzung von Kindertagesbetreuung zeigen Studien sowohl einen positiven Einfluss von Beitragsbefreiungen auf die Betreuungsdauer (Huebener/Pape/Spieß 2019) als auch auf die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für 2-jährige Kinder (Busse/Gathmann 2020).

Mit Beginn des KiQuTG haben sich mehrere Länder – nämlich Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – dafür entschieden, im Zeitraum 2019 bis 2022 Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Eltern bei den Beiträgen für Kindertagesbetreuung umzusetzen (BMFSFJ 2023b). Im Rahmen der zweiten Gesetzesperiode (2023–2024; „KiTa-Qualitätsgesetz“)

¹ In § 90 SGB VIII wird der Begriff „Kostenbeiträge“ verwendet, um zu verdeutlichen, dass es sich um einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer Leistung handelt. Im Gegensatz dazu spricht das KiQuTG von „Gebühren“, einem Begriff, der üblicherweise die Bezahlung für tatsächlich erbrachte Leistungen bezeichnet. Trotz dieser begrifflichen Abweichung verweist das KiQuTG ausdrücklich auf § 90 SGB VIII. Aus diesem Grund wird im vorliegenden ERIK-Forschungsbericht der Begriff „Beiträge“ bzw. „Elternbeiträge“ oder „Kosten“ verwendet – auch wenn im KiQuTG an einer Stelle von „Gebühren“ die Rede ist.

wurden diese Maßnahmen in sechs der Länder – Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen – fortgeführt (vgl. Abb. 11.3-1). Mit der dritten Gesetzperiode („Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“) wird das KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 weitergeführt und weiterentwickelt.²

Ziel dieses Kapitels ist es, im Anschluss an die ERiK-Forschungsberichte I bis IV (Klinkhammer u. a. 2021; Klinkhammer u. a. 2022; Meiner-Teubner u. a. 2023; Fackler u. a. 2024) und eine weiterführende Studie mit Ergebnissen bis zum Jahr 2023 (Haller et al. 2025) einen aktuellen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Elternbeiträge für FBBE zwischen den Jahren 2020 und 2024 zu liefern.

Im vorliegenden Kapitel werden in Abschnitt 11.2 zunächst drei Indikatoren zur Erfassung der Elternbeiträge vorgestellt: die Höhe der Beiträge für die Betreuung selbst, die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie die Bedeutung dieser Beiträge für die jeweiligen Haushalte. Es folgt die deskriptive Fortschreibung des Monitorings entlang dieser Indikatoren in Abschnitt 11.3, bevor die zentralen Erkenntnisse und Entwicklungen abschließend in Abschnitt 11.4 zusammengefasst werden.

11.2 Entwicklung des Monitorings und der Indikatoren

In diesem Kapitel wird die *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* anhand des gleichnamigen Indikators dargestellt. Um die Entwicklung und Ausgestaltung der Elternbeiträge differenziert analysieren zu können, werden folgende Kennzahlen herangezogen, die im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG entwickelt und im Indikator gebündelt wurden:

1. Die Kennzahl *Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung* betrachtet die Entwicklung der Elternbeiträge (ggf. differenziert nach Altersgruppen, Betreuungsumfängen, Familieneinkommen und Ländern).
2. Die *Kosten für die Mittagsverpflegung* werden im Rahmen der zweiten Kennzahl (ggf. differenziert nach Altersgruppen und Ländern) berichtet.
3. Ferner wird die *Zufriedenheit mit den Kosten und die Wichtigkeit der Kosten* seitens der Eltern (teils differenziert nach Altersgruppen, Familieneinkommen und Ländern) dargelegt.

Die konzeptionellen Grundlagen, die theoretische Herleitung der Kennzahlen sowie eine Beschreibung der Ausgangslage des Monitorings wurden im ERiK-Forschungsbericht I (Jähnert/Hegemann 2021) auf Basis der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, Lippert u. a. 2021) dargelegt. Die ERiK-Forschungsberichte II bis IV aktualisieren und erweitern kontinuierlich zentrale Kennzahlen zur *Entlastung der Eltern bei den Beiträgen* auf der Basis von jährlich erhobenen KiBS-Daten und der Kinder- und Jugendhilfestatistik, welche durch die im zweijährigen Turnus erhobenen Trägerbefragungen der ERiK-Surveys 2020, 2022 und 2024 ergänzt werden.

Im vorliegenden Forschungsbericht V können dank der jährlichen Erhebung von KiBS die Kennzahlen für das Berichtsjahr 2024 nun bereits zum fünften (Kennzahlen 11.1.1 und 11.1.2) bzw. sechsten Mal (11.1.3) fortgeschrieben werden. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Vergleichen mit dem Ausgangsjahr (2019 bzw. 2020).

Die Auswertungen der KiBS-Daten aus dem Jahr 2024 (Wieschke u. a. 2026) werden durch zusätzliche Basisinformationen ergänzt und in einen breiteren Kontext gestellt. Dazu zählen u. a. der Anteil der Beitragsbefreiten, Kriterien für die Beitragsstaffelung (basierend auf den Trägerbefragungen der ERiK-Surveys) sowie gesetzliche Regelungen auf Landesebene.

Aufgrund eingeschränkter Aussagekraft lassen sich deren länderspezifische Ergebnisse aus den ERiK-Surveys 2020 nur bedingt ausweisen (vgl. Methodenbox 11.2-1). Hinweise zur Methodik der Trä-

² Die den Ländern vom Bund bereitgestellten Mittel dürfen nach Ablauf einer Übergangsfrist ausschließlich für Maßnahmen in den bereits im KiQuTG definierten sieben prioritären Handlungsfeldern verwendet werden. Da bei ist der Einsatz von Ressourcen in die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften sowie für die sprachliche Bildung künftig für alle Länder verpflichtend. Die übrigen drei Handlungsfelder sowie die Möglichkeit, im Rahmen des KiQuTG Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen zu ergreifen, entfallen künftig. Ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG sind in diesen Bereichen weiterhin möglich.

gerbefragungen aus den Jahren 2020, 2022 und 2024, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden sollten, finden sich im Methodenkapitel sowie in der nachfolgenden Methodenbox.

Methodenbox 11.2-1 ERiK-Surveys 2020, 2022 und 2024

Verbesserter Auswahlrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen ab 2022

Das vorliegende Handlungsfeld beinhaltet Daten der Trägerbefragung der ERiK-Surveys. Verglichen mit der Trägerbefragung im Rahmen der ERiK-Surveys 2020 zeigte sich ab dem Jahr 2022 durch die Nutzung der von den Ländern bereitgestellten Adresslisten eine deutliche Verbesserung des Auswahlrahmens. Dies sollte bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 3.2 im Kapitel Datengrundlagen).

Im Zuge der Weiterentwicklung des Monitorings haben sich für die Kennzahlen der Elternbeiträge und den Kosten für die Mittagsverpflegung Änderungen mit Auswirkung auf die Vergleichbarkeit ergeben. Aufgrund von Optimierungen des Erhebungsinstruments zu den Kosten für die Mittagsverpflegung und dem dadurch bedingten punktuell abweichenden Antwortverhalten der Befragten in KiBS 2024 gegenüber den Vorjahren ist eine Vergleichbarkeit zwischen 2024 und den Vorjahren 2020 bis 2023 zwar weiterhin möglich, sollte aber stets unter Berücksichtigung der angepassten Abfrage erfolgen (vgl. Infobox 11.2-1). Für die Kennzahl zur *Zufriedenheit mit den Kosten* und zur *Wichtigkeit der Kosten* besteht für die Jahre 2019 bis 2024 uneingeschränkte Vergleichbarkeit.

Infobox 11.2-1 Erhebung und Berechnung relevanter Kennzahlen

Monatliche Elternbeiträge

Die monatlichen Elternbeiträge werden im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) anhand der Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erfasst.³ Sofern die Kosten für das Mittagessen bereits in diesem Betrag enthalten sind, werden sie im Nachgang herausgerechnet, um den reinen Betreuungsbeitrag zu bestimmen. Eltern, die angeben, nichts zu zahlen – sei es, weil sie von den Beiträgen befreit waren oder weil der Platz kostenfrei war – wurden mit einem Betrag von 0 Euro in die Auswertung einbezogen. Die Berechnungen von Durchschnitts- und Medianwerten berücksichtigen somit alle Familien – unabhängig davon, ob sie tatsächlich Beiträge zahlen. Für das Jahr 2024 ergibt sich zudem eine Besonderheit: Aufgrund von Anpassungen der Abfrage zu den Kosten für die Mittagsverpflegung (KiBS 2024: 1. Frage: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“, 2. Frage: „Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?“, 3. Frage: „Wie hoch sind die monatlichen Beiträge für das Mittagessen?“; KiBS 2020–2023: 1. Frage: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“, 2. Frage: „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“, 3. Frage: „Wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben?“), ergaben sich in KiBS 2024 bei der o. g. Frage 2 punktuell Abweichungen im Antwortverhalten der Eltern gegenüber den Vorjahren 2020 bis 2023 (hier Frage 3). Auf Basis der abgefragten Informationen lassen sich aber sowohl für 2024 als auch für 2020 bis 2023 die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der Kosten für die Mittagessenskosten ermitteln. Die Interpretation der Ergebnisse – und insbesondere der Vergleich zwischen den Jahren – sollte stets unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfragen erfolgen.

Monatliche Kosten für das Mittagessen

Die Ausgaben für die Mittagsverpflegung⁴ werden über die Frage „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“ separat erfasst (s. o.). Analog zu den Elternbeiträgen wurden auch

³ Wenn Eltern mehrere Kinder haben, die unterschiedliche Betreuungsangebote nutzen, wird dies in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf das Kind, das im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählt wurde.

⁴ In einigen Fällen geben Eltern einen Gesamtbetrag für die Verpflegung an. Dies kann vorkommen, wenn sie für mehrere Mahlzeiten und/oder Getränke zahlen oder wenn die Kosten für das Mittagessen nicht separat ausgewiesen werden und daher nicht bekannt sind.

hier Familien, die nichts zahlten oder von den Kosten befreit waren, mit 0 Euro berücksichtigt. Aufgrund von Unterschieden in der Abfrage zu den Kosten für die Mittagsverpflegung zwischen den Erhebungsjahren ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren 2020 bis 2023 eingeschränkt gegeben (s. o.).

Familieneinkommen

Zur Vergleichbarkeit der Einkommen unterschiedlich großer Haushalte wird das Haushaltsnettoeinkommen in ein Nettoäquivalenzeinkommen (NAEQ) umgerechnet. Dabei wird das gesamte Familieneinkommen anhand der modifizierten OECD-Skala gewichtet: Die erste erwachsene Person erhält ein Gewicht von 1, jede weitere Person ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Die Einkommensgrenzen richten sich nach dem Median des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Deutschland. Als Referenz dient stets der Vorjahreswert des jeweiligen KiBS-Erhebungsjahres.⁵ Die Armutsrisikoschwelle liegt bei 60 % des Medianwerts, während die Reichtumsschwelle bei 200 % des Medians angesetzt ist (BMAS 2021).

Um die Entwicklungen der *Elternbeiträge*, der *Kosten für die Mittagsverpflegung*, der *sonstigen Kosten* und der *subjektiven Einschätzung der Eltern zur Zufriedenheit mit den Kosten und zur Wichtigkeit der Kosten* im Bereich der FBBE zu beobachten und fortzuschreiben, wurden die KiBS-Daten aus den Jahren 2019 bzw. 2020 bis 2024 (Wieschke u. a. 2026) ausgewertet. Außerdem wurden für die Basisinformationen Daten aus den Trägerbefragungen der ERiK-Surveys 2020, 2022 und 2024 herangezogen (Gilg u. a. 2024; Gedon u. a. 2022).

11.3 Ergebnisse: Fortschreibung des Monitorings

Die nachfolgenden deskriptiven Analysen erfolgten unter Einbeziehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Beitragsentlastung gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG sowie unter Berücksichtigung der länderspezifisch divergierenden Kriterien zur Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (vgl. Abb. 11.3-1) der Elternbeiträge.

Landesgesetzliche Regelungen zur Elternbeitragsgestaltung

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist es gesetzlich zulässig, für die Nutzung von Angeboten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) Kostenbeiträge zu erheben. Zudem schreibt § 90 Abs. 4 SGB VIII eine Befreiung von Beiträgen vor, wenn diese für Eltern und Kind unzumutbar wären. Die konkrete Ausgestaltung dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Länder, Kommunen und Träger. Insbesondere der Umgang mit Staffelungskriterien variiert.⁶ Dabei kommen unterschiedliche Regelungen und Kriterien zum Einsatz, die auf verschiedenen Ebenen festgelegt werden (vgl. Abb. 11.3-1).

Ab dem Inkrafttreten des KiQuTG setzten elf Länder zwischen 2019 und 2022 Mittel gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ein, um Eltern (teilweise) von Beiträgen zur Kindertagesbetreuung zu entlasten. In der Förderperiode 2023/24 nutzten sechs Länder weiterhin einen Teil der Mittel für entsprechende Entlastungsmaßnahmen.

Zwischen den Ländern weiterhin erhebliche Unterschiede bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge

In Schleswig-Holstein wurde 2023 die Deckelung der Elternbeiträge fortgeführt und nach § 31 KiTaG SH ein verbindlicher Höchstbeitrag festgelegt. Wie in Abbildung 11.3-1 dargestellt, werden darüber hin-

⁵ Zur Bestimmung der Einkommensgrenzen werden Einkommensdaten aus dem Jahr vor der jeweiligen KiBS-Erhebung verwendet. So basieren beispielsweise die Analysen der KiBS-Daten von 2022 auf Einkommensgrenzen aus dem Jahr 2021, da die entsprechenden Daten vom Statistischen Bundesamt erst später veröffentlicht werden. Im Jahr 2021 lag das Medianeinkommen bei 24.946 Euro (Statistisches Bundesamt 2022). In den Jahren zuvor betrug es 26.008 Euro (2020), 23.515 Euro (2019) und 22.713 Euro (2018) (Statistisches Bundesamt 2021).

⁶ Einen Überblick über die Anwendung der unterschiedlichen Staffelungskriterien bieten z. B. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017; Meiner-Teubner 2019; Mühleib u. a. 2020.

Abb. 11.3-1: Elternbeitragsgestaltung für die Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern 2024

Land	Beitragsgestaltung nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Jahr vor Einschulung
Baden-Württemberg						
Bayern		Krippengeld: Bis zu 100 € Entlastung der Eltern bei Kinderbetreuungsbeiträgen pro Monat und Kind ¹⁾		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind nach § 23 Abs. 3 BayKiBiG		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind nach § 23 Abs. 3 BayKiBiG
Berlin	Vollständige Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 1 KitaFöG BE					
Brandenburg				Seit 01.08.2024: Beitragsfreiheit nach § 17a Abs. 1 KitaG BB	Seit 01.08.2023: Beitragsfreiheit nach § 17a Abs. 1 KitaG BB	Seit 01.08.2018: Beitragsfreiheit nach § 17a Abs. 1 KitaG BB
	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug sowie antragslose Pauschalgewährung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII					
Bremen				Beitragsfreiheit nach § 19a BremKTG		
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich mit Mittagessen in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei nach § 7 Abs. 1 KibeG HH. Die Elternbeiträge für darüber hinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach Einkommenshöhe, Familiengröße und dem Betreuungsumfang.					
Hessen				Beitragsfreiheit bis zu 6 Stunden pro Tag nach § 32c Abs. 2 HKJGB HE		
Mecklenburg-Vorpommern	Seit 01.01.2020 vollständige Beitragsfreiheit nach § 29 Abs. 1 KiföG M-V					
Niedersachsen				Seit dem 01.08.2018 bis zu 8 Stunden pro Tag beitragsfrei in Kindertageseinrichtungen nach § 22 Abs. 2 NKiTaG		
				Förderung von Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege ²⁾		
Nordrhein-Westfalen					Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz NW	Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz NW
Rheinland-Pfalz			Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG RP			
Saarland	Stufenweise Reduzierung des Elternbeitrags in Kindertageseinrichtungen von 25 auf 12,5 % der Personalkosten bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 nach § 10a SBEBG SL					
	Reduzierung der Beiträge für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege.					
Sachsen	Reduzierung der Elternbeiträge von 15 bis 23% (Personal- und Sachkosten) ³⁾				Reduzierung der Elternbeiträge von 15 bis 30% (Personal- und Sachkosten) ³⁾	Reduzierung der Elternbeiträge von höchstens 30% (Personal- und Sachkosten) ³⁾
	Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG					
Sachsen-Anhalt	Nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen; jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt (§ 13 Abs. 4 S. 1 KiföG ST).					
	Beiträge für das älteste Kind in Kindertagesbetreuung, das noch nicht die Schule besucht, entfallen zusätzlich, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. ⁴⁾					
Schleswig-Holstein	Weitere Senkung der Deckelung der Elternbeiträge seit 2022 nach § 31 Abs. 1 KiTaG SH: Für Kinder unter 3 Jahren wird der Beitrag für einen Halbtagsplatz (5-stündige Betreuung) bei 145 € und für einen Ganztagsplatz (8-stündige Betreuung) bei 232 € gedeckelt. Für Kinder über 3 Jahren liegt der Beitragsdeckel bei 141 € (halbtags) bzw. 226 € (ganztags).					
	Kostenentlastung Geschwisterkinder nach § 7 Abs. 1 KiTaG SH: 50 % Elternbeitrag für zweitältestes Kind, Beitragsbefreiung für jüngere Kinder					
Thüringen					Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKigaG	Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKigaG

Laufende Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (Zeitraum 2019-2024)

Abgeschlossene Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (Zeitraum 2019-2022)

Hinweise: Bei der Beitragsfreiheit sind Verpflegungskosten, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, nicht inbegriffen.

1) Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (Art. 23a BayKiBiG).

2) Beitragsfreiheit möglich, sofern der Rechtsanspruch nach § 20 Abs. 4 NKiTaG von Kindern im Kindergartenalter, die ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten betreut werden, erfüllt wird (Rechtsgrundlage seit 31.12.2023 außer Kraft).

3) Über die Höhe des erhobenen Anteils an den erforderlichen Personal- und Sachkosten je Platz innerhalb des o. g. gesetzlich vorgegebenen Rahmens und über die Höhe der Absenkungen entscheiden die Gemeinden (§ 15 SächsKitaG).

4) Diese nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzte Maßnahme galt zunächst befristet bis zum 31.12.2021. Im Dezember 2022 wurde vom Landtag eine erstmalige Verlängerung bis zum 31.12.2024 beschlossen (§ 13 Abs. 4 S. 2 KiföG ST).

Quelle: Gesetze zur Kindertagesbetreuung der Länder (Stand: Mai 2025); (BMFSFJ 2023b); Lisa Leßner u. a. (2024); eigene Recherche.

aus in einzelnen Ländern weitere, unabhängig vom KiQuTG umgesetzte Maßnahmen zur finanziellen Entlastung von Eltern verfolgt. Im Gegensatz zu Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, wo seit 2019 bzw. 2020 generell keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, bieten die meisten Länder (teilweise) Beitragsbefreiungen an – abhängig vom Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang oder der Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege). Seltener kommen Maßnahmen wie Beitragsdeckelung, Zuschüsse, Geschwisterregelungen oder Unterstützungsleistungen für arbeitsgefährdete Familien ohne Transferleistungsbezug zum Einsatz. In Baden-Württemberg wurden bislang keine Entlastungsmaßnahmen eingeführt.

Aufgrund landesgesetzlicher Regelungen mussten Eltern in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024 für die Ganztagsbetreuung weder für Kinder unter 3 Jahren noch für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt Beiträge zahlen. In Brandenburg und Niedersachsen fielen keine Beiträge für die FBBE von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schulantritt an, während in Rheinland-Pfalz zusätzlich Beitragsfreiheit für die Betreuung von 2-jährigen Kindern herrschte. In Nordrhein-Westfalen war die Betreuung von 4-jährigen Kindern bzw. Kindern im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung beitragsfrei.

Zusammensetzung der Kosten für die Kindertagesbetreuung

Angebote der FBBE werden teilweise durch von Eltern zu leistende Beiträge finanziert. Neben den Elternbeiträgen für die Betreuung können nach § 90 (2) SGB VIII zusätzliche Kosten für die Verpflegung oder auch Bastelgeld und Mitgliedsbeiträge für Vereine von den Trägern erhoben werden. In den Trägerbefragungen der ERIK-Surveys 2020, 2022 und 2024 wurden Kosten, die bei den Eltern für einen Betreuungsplatz (Betreuungsleistung, Verpflegung, sonstige Zusatzbeiträge) geltend gemacht wurden, erfasst. Beim Vergleich der Ergebnisse über die Jahre hinweg ist zu beachten, dass sich die Stichprobe der Befragung im Jahr 2022 verändert hat (vgl. Methodenbox 11.2-1). Dies sollte bei Vergleichen zu den Ergebnissen von 2020 berücksichtigt werden.

Weiterhin Erhebung von Elternbeiträgen und Kosten für die Verpflegung bei der Mehrheit der Träger

Neben Elternbeiträgen erhob die große Mehrheit der befragten Träger⁷ im Jahr 2024 Kosten für Mittagessen und weitere Mahlzeiten (91 %) sowie Kosten für einen Betreuungsplatz (83 %). Bei mehr als der Hälfte der Träger fielen Kosten für besondere Aktivitäten⁸ (60 %) an, während ein Drittel aller befragten Träger Kosten für Mitgliedschaften (32 %) und rund ein Viertel Kosten für Bastelgeld (24 %), optionale Angebote (24 %) und Sonstiges (23 %) erhob. Lediglich 5 % der Träger gaben an, Kosten, die unter „Kopiergeld“ zusammengefasst werden können, zu erheben (vgl. Tab. Kap-11.1.0-1 im Online-Anhang). Betrachtet man die Entwicklung der Kosten, die von den Trägern erhoben werden, so fanden sich bundesweit signifikante Rückgänge der Erhebung von Verpflegungskosten (–6 Prozentpunkte),⁹ des Bastelgelds (–7 Prozentpunkte), der Kosten für optionale Angebote (–11 Prozentpunkte) und des Kopiergelds (–3 Prozentpunkte) gegenüber dem Ausgangsjahr 2020. Werden die Jahre 2024 und 2022 betrachtet, sind hingegen keine signifikanten Änderungen in den Anteilswerten auf Bundesebene erkennbar (für länderspezifische Darstellungen vgl. Tab. Kap-11.1.0-1, Kap-11.1.0-7 und Kap-11.1.0-13 im Online-Anhang).

Betrachtet man die Kosten nach Trägerart und Trägergröße, so wird deutlich, dass weniger freie nicht-konfessionelle und zum Teil auch kleine wie große Träger im Vergleich zu öffentlichen und freien konfessionellen Trägern sowie mittelgroßen Trägern Elternbeiträge, Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kopiergeld und Kostenbeiträge für besondere Aktivitäten im Jahr 2024 veranschlagten. Allerdings erhoben freie nicht-konfessionelle, ebenso wie kleine Träger, deutlich häufiger Mitgliedsbeiträge für Vereine (vgl. Tab. Kap-11.1.0-2, Kap-11.1.0-8 und Kap-11.1.0-14 im Online-Anhang).

⁷ Träger, die mehrere Kindertageseinrichtungen betrieben, wählten diejenige Antwortoption, die für den überwiegenden Anteil der Einrichtungen zutraf.

⁸ Zum Beispiel für Feiern oder Ausflüge. Erstmalige Abfrage des Items 2022.

⁹ Die Differenzen der ERIK- und KiBS-Daten wurden anhand gerundeter Werte berechnet.

Kriterien für eine Staffelung der Elternbeiträge

Die Regelung der Elternbeiträge fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Länder, welche gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII und unter Berücksichtigung landesspezifischer Gesetzte die Kriterien zur sozialen Staffelung individuell anlegen.

Bundesweit gab die Mehrheit derjenigen Träger, die Elternbeiträge erheben, an, dass der Betreuungsumfang (83 %) der Kinder ein Staffelungsmerkmal darstellt. Mit absteigender Häufigkeit wurden die weiteren Kriterien Alter des Kindes (65 %), Anzahl der Geschwister insgesamt (54 %) oder Anzahl der Geschwister in der Einrichtung (48 %) und das Einkommen der Erziehungsberechtigten (37 %) von Trägern zugrunde gelegt. Betrachtet man die Entwicklung der Kriterien für eine Beitragsstaffelung im Laufe der drei Erhebungsjahre, so fanden sich im Vergleich zum Ausgangsjahr 2020 bundesweit signifikante Rückgänge bei der Anzahl der Geschwister insgesamt (–14 Prozentpunkte), beim Einkommen der Erziehungsberechtigten und hinsichtlich des Alters des Kindes (je –11 Prozentpunkte) sowie beim Betreuungsumfang. Im Vergleich zu 2022 blieben die Anteilswerte in 2024 konstant (–9 Prozentpunkte; vgl. Tab. Kap-11.1.0-4, Kap-11.1.0-10 und Kap-11.1.0-16 im Online-Anhang). Ein Blick auf die Anteile nach Trägerart und -größe zeigt: Öffentliche Träger nannten das Einkommen der Erziehungsberechtigten seltener als Kriterium für die Beitragsstaffelung als freie nicht-konfessionelle Träger. Dagegen wurden bei öffentlichen Trägern Kriterien wie der Betreuungsumfang, das Alter des Kindes und die Anzahl der Geschwister – ähnlich wie bei größeren Trägern – insgesamt häufiger berücksichtigt (vgl. Tab. Kap-11.1.0-5 im Online-Anhang).

Elternbeitragsbefreiungen

In den folgenden Abschnitten wird nun aus der Perspektive der Eltern im Hinblick auf Maßnahmen zur Beitragsentlastung berichtet. Auf der Grundlage von KiBS-Daten 2024 (vgl. Tab. Kap-11.1.0-3 im Online-Anhang) wurde der Anteil der Eltern, deren Kinder im Jahr 2024 einen Platz in der Kindertagesbetreuung nutzten – differenziert nach beitragszahlenden und beitragsbefreiten Eltern – errechnet.

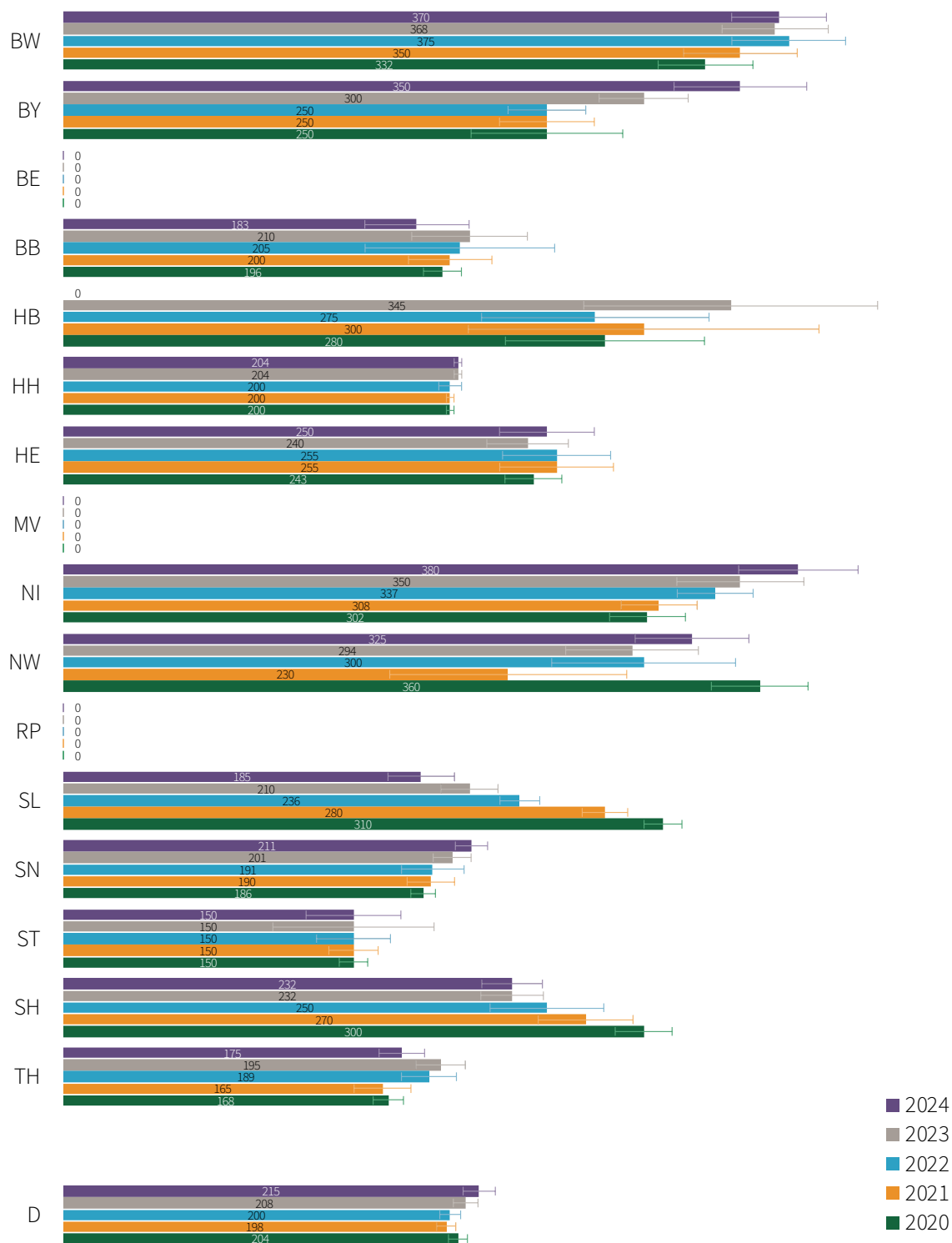
Anteil der beitragsbefreiten Eltern bundesweit stabil bei über einem Drittel

36 % der Eltern in Deutschland gaben an, dass sie 2024 keine Beiträge für die Kindertagesbetreuung zahlten. Besonders hohe Befreiungsquoten zeigten sich in Mecklenburg-Vorpommern (97 %), Rheinland-Pfalz (87 %), Bremen (74 %), Berlin (71 %), Niedersachsen (69 %) sowie Nordrhein-Westfalen (50 %).¹⁰ In Sachsen-Anhalt (31 %) und Thüringen (34 %) war ebenfalls rund ein Drittel der Eltern befreit. Während von diesen Ländern Berlin und Niedersachsen eigenständige landesgesetzliche Regelungen eingeführt haben, nutzten die übrigen Länder (zumindest teilweise) Mittel nach § 2 Satz 2 KiQuTG zur Beitragsentlastung. In allen anderen Ländern lag der Anteil beitragsfreier Eltern zwischen 4 und 28 % (vgl. Abb. 11.3-2).

Betrachtet man die Entwicklung zwischen 2020 und 2024, so zeigte sich bundesweit eine geringfügige, aber statistisch signifikante Zunahme an beitragsbefreiten Eltern (+2 Prozentpunkte). Ein besonders starker und statistisch bedeutsamer Zuwachs an Beitragsbefreiungen vollzog sich in Nordrhein-Westfalen (+20 Prozentpunkte), Thüringen (+18 Prozentpunkte) und Sachsen-Anhalt (+8 Prozentpunkte). Die in diesen Ländern im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzten Beitragsbefreiungen für bestimmte Gruppen sind hierbei wahrscheinlich ursächlich. Ebenfalls stark und statistisch signifikant zugenommen hat der Anteil der Beitragsbefreiungen in Brandenburg mit +19 Prozentpunkten zwischen 2020 und 2024 (möglicherweise zurückzuführen auf aus sonstigen Mitteln finanzierte Beitragsfreiheit bestimmter Gruppen; vgl. Abb. 11.3-1). In Bayern (–15 Prozentpunkte) und Berlin (–8 Prozentpunkte) hingegen gingen die Beitragsbefreiungen deutlich zurück.

¹⁰ Unerwartet „niedrige“ Anteile an beitragsbefreiten Eltern trotz umfangreicher umgesetzter Maßnahmen oder vollständiger Beitragsfreiheit (wie z. B. Berlin) lassen sich insbesondere durch mögliche sonstige anfallende Kosten (z. B. Bastelgeld), die bei der Berechnung der bereinigten Betreuungskosten nicht herausgerechnet werden, erklären.

Abb. 11.3-2: Beitragsbefreiungen in der Kindertagesbetreuung nach Ländern 2020 bis 2024 (Anteil, in %)

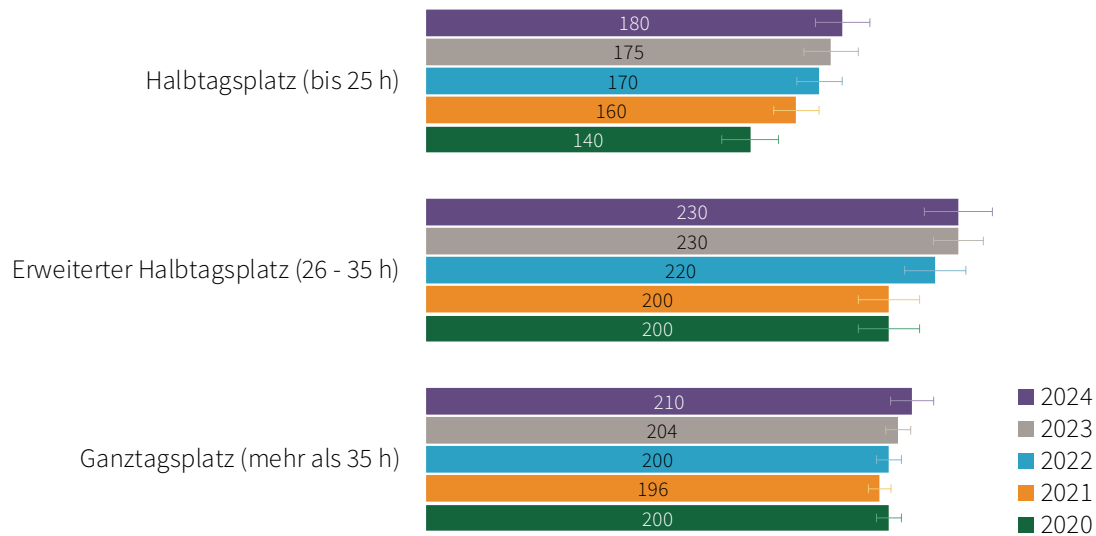


Fragestext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Die Auswertung bezieht sich auf die um die Mittagsverpflegungskosten bereinigten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Dargestellt ist dabei jeweils der Anteil der Eltern, die angaben, monatlich 0 Euro für die Betreuung ihres Kindes aufzuwenden. Aufgrund von möglichen sonstigen anfallenden Kosten (z. B. Bastelgeld) können Eltern, die gemäß Landesregelungen (vgl. Abb. 11.3-1) eigentlich von den Betreuungsbeiträgen befreit sind, in dieser Auswertung dennoch als Beitragszahlende einfließen. Betrachtet werden Eltern von betreuten Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt. Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Anteile abgetragen. Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragestextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Info-box 11.2-1).

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Abb. 11.3-3: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen bei Kindern im Alter von unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang 2020 bis 2024 (Median, in €)**



Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Eltern, die keine Elternbeiträge zahlten (Beitragsbefreite), wurden mit 0 Euro berücksichtigt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Infobox 11.2-1). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mediane abgetragen. Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Nach der Betrachtung der Anteile beitragszahlender und beitragsfreier Familien widmet sich dieser Abschnitt der detaillierten Analyse der tatsächlichen Beitragshöhen. Dabei werden die Beiträge differenziert ausgewertet – u. a. nach Ländern, dem Alter des Kindes sowie nach den in § 90 SGB VIII festgelegten Kriterien wie Betreuungsumfang und Familieneinkommen. Zu betonen ist außerdem, dass bei den Auswertungen zu den Elternbeiträgen *alle* Eltern einbezogen wurden – also auch diejenigen, die von den Beiträgen befreit sind (vgl. Infobox 11.2-1).

Bei der Bewertung der Kosten sollte auch die Inflation zwischen 2020 und 2024 berücksichtigt werden.¹¹ Anstiege bei den Elternbeiträgen über die Zeit können dementsprechend zu Teilen auch auf die vorherrschende Inflation und den damit verbunden Kaufkraftverlust zurückzuführen sein.

Monatliche Elternbeiträge nach Betreuungsumfang und Altersgruppe

Die Unterscheidung zwischen Halbtags-, erweitertem Halbtags- und Ganztagsplatz erlaubt eine differenzierte Betrachtung der finanziellen Belastung je nach Betreuungsumfang. Die Auswertung erfolgte getrennt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (vgl. Tab. Kap-11.1.1-10 bis Kap-11.1.1-12 im Online-Anhang).

Die Ergebnisse werden nach Altersgruppen und Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen dargestellt. Dabei zeigte sich: Eltern zahlten 2024 im Mittel die niedrigsten Beiträge für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Wochenstunden – bei Kindern unter 3 Jahren 180 Euro, bei Kindern zwischen 3 Jahren und Schuleintritt 30 Euro. Die höchsten Beiträge wurden für erweiterte Halbtagsplätze erhoben (230 Euro bzw. 67 Euro). Für Ganztagsplätze lagen die mittleren Beiträge bei 210 Euro (unter 3 Jahren) und 60 Euro (3 Jahre bis Schuleintritt).

Der Befund, dass die Beiträge für erweiterte Halbtagsplätze im Mittel teils höher waren als für Ganztagsplätze, kann durch regionale Unterschiede erklärt werden: In ostdeutschen Ländern wurden häufiger Ganztagsangebote genutzt (vgl. Kap. HF-01), die dort zugleich mit den generell geringe-

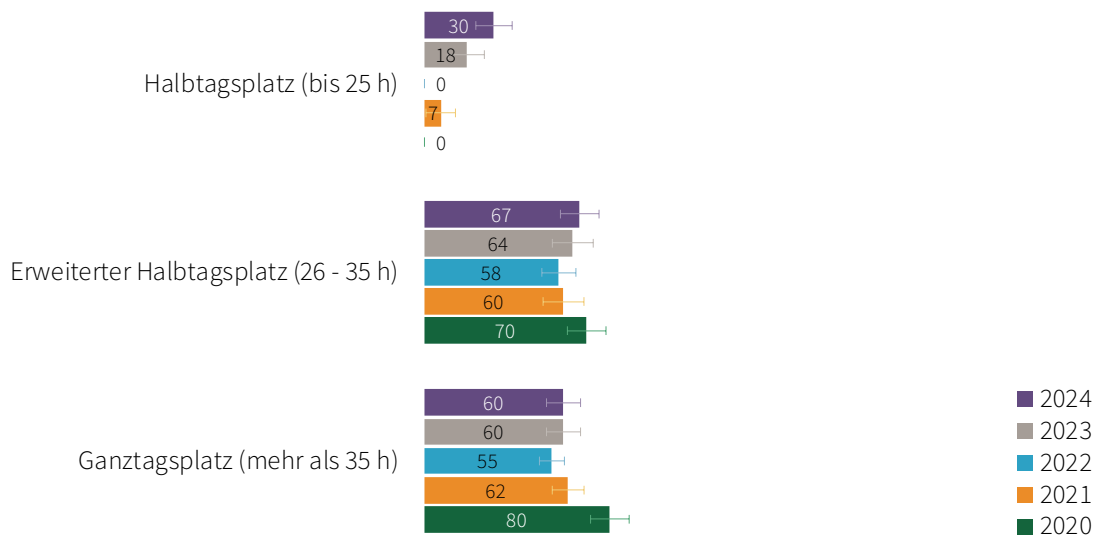
¹¹ 2020 lag die Inflationsrate bei 0,5 %, 2021 bei 3,1 %, 2022 bei 6,9 %, 2023 bei 5,9 % und 2024 bei 2,2 %.

ren Elternbeiträgen verbunden waren. In westdeutschen Ländern mit generell höherem Beitragsniveau dominierten hingegen erweiterte Halbtagsangebote.

Beiträge für einen Halbtagsplatz seit 2020 stärker angestiegen als für andere Betreuungsumfänge

Ein Blick auf die mittleren monatlichen Elternbeiträge zwischen 2020 und 2024 zeigt: Für Kinder unter 3 Jahren stiegen die Beiträge bei allen Betreuungsumfängen signifikant an. Der mittlere Beitrag für einen Halbtagsplatz erhöhte sich dabei am stärksten um 40 Euro (vgl. Abb. 11.3-3 sowie im Online-Anhang: Tab. Kap-11.1.1-10 und Kap-11.1.1-61). Bei Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt stieg der mittlere Beitrag für einen Halbtagsplatz signifikant um 30 Euro, während dieser für einen erweiterten Halbtags- und Ganztagsplatz um 3 bzw. 20 Euro zurückging (vgl. Abb. 11.3-4 sowie im Online-Anhang: Tab. Kap-11.1.1-11 und Kap-11.1.1-62).¹²

Abb. 11.3-4: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Betreuungsumfang 2020 bis 2024 (Median, in Euro)**



Fragestext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Eltern, die keine Elternbeiträge zahlten (Beitragsbefreite), wurden mit 0 Euro berücksichtigt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragestextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Infobox 11.2-1). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mediane abgetragen (wenn Median gleich 0 konnte aufgrund zu geringer Varianz kein Konfidenzintervall ermittelt werden). Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Monatliche Elternbeiträge nach Ländern und Altersgruppen

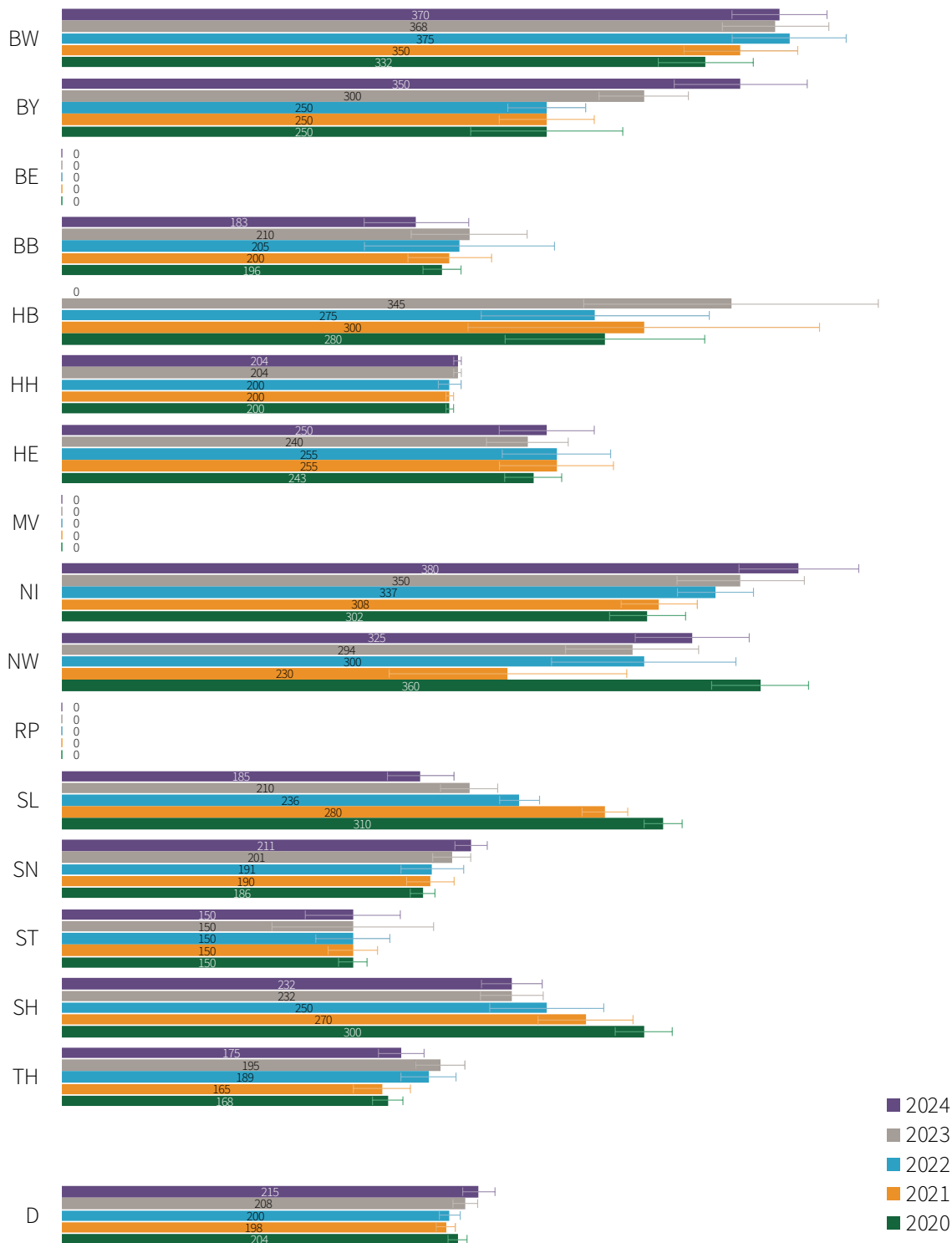
Wie die Anteile beitragsbefreier Eltern, unterscheiden sich auch die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zum Teil erheblich zwischen den Ländern. Diese Unterschiede lassen sich vor allem durch verschiedene landesrechtliche Regelungen sowie durch die unterschiedliche Anwendung von Staffelungskriterien erklären.

Die vorliegenden Auswertungen auf Länderebene für die Jahre 2020 bis 2024 beziehen sich auf Kinder unter 3 Jahren (vgl. Abb. 11.3-5) sowie auf Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (vgl. Abb. 11.3-6), die ganztägig – also mehr als 35 Stunden pro Woche – betreut wurden.¹³ Angaben zu den Beiträgen für Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden pro Woche) und erweiterte Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden pro Woche) finden sich im Online-Anhang in den Tabellen Kap-11.1.1-1 und

¹² Es ist davon auszugehen, dass die gemessenen Kostensteigerungen zu Teilen inflationsbedingt sind.

¹³ Die Ganztagsbetreuung von mehr als 35 Stunden pro Woche stellt das häufigste Betreuungsangebot in Deutschland dar. Gerade in den ostdeutschen Ländern werden Halbtagsangebote deutlich seltener gemacht bzw. gebucht (vgl. Kap. HF-01).

Abb. 11.3-5: **Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren mit einem Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) nach Ländern 2020 bis 2024 (Median, in Euro)**



Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?
Hinweis: / = Basis zu klein (<50). Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Eltern, die keine Elternbeiträge zahlten (Beitragsbefreite), wurden mit 0 Euro berücksichtigt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Infobox 11.2-1). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mediane abgetragen (wenn Median gleich 0 konnte aufgrund zu geringer Varianz kein Konfidenzintervall ermittelt werden). Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt.
Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Kap-11.1.1-65 sowie Kap-11.1.1-2 und Kap-11.1.1-66. Ausgewertet wurden die Kosten, die alle Eltern – also zahlende und befreite zusammengefasst – im Mittel (Median) für die Kindertagesbetreuung abzüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung entrichteten.

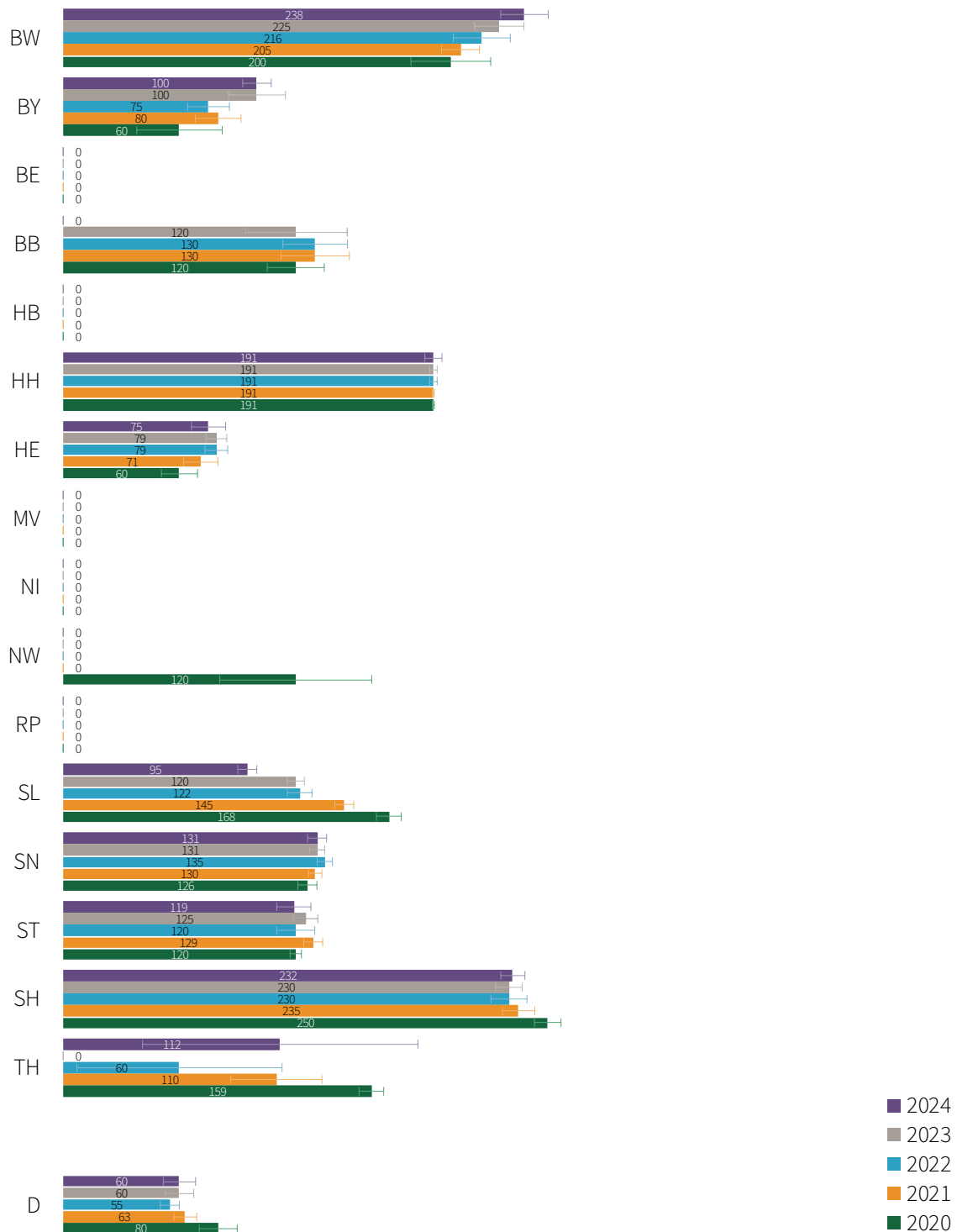
Wie bereits in den Vorjahren lagen auch im Jahr 2024 die mittleren Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren deutlich höher als für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Bundesweit zahlten Eltern für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Mittel 215 Euro pro Monat für einen Ganztagsplatz. In den ostdeutschen Ländern betrugen die mittleren Kosten 136 Euro im Monat – und damit etwa die Hälfte der Beiträge in Westdeutschland, wo Eltern im Schnitt 280 Euro zahlten (vgl. Tab. 11.1.1-3 im Online-Anhang). Ein Blick auf die einzelnen Länder zeigt große Unterschiede: In Berlin, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern zahlten Eltern 2024 für die Ganztagsbetreuung von Kindern unter 3 Jahren im Mittel 0 Euro. Grund hierfür sind länderseitige Befreiungen (vgl. Abb. 11.3-1). Besonders hohe monatliche Kosten – im Mittel 325 Euro oder mehr – wurden in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erhoben. Dagegen waren die Beiträge in Ländern wie Brandenburg, dem Saarland, Sachsen-Anhalt oder Thüringen vergleichsweise niedrig mit einem Median von unter 200 Euro. Die Länder Hamburg, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein lagen hingegen im Mittelfeld mit Beiträgen in Höhe von 204 bis 250 Euro (vgl. Abb. 11.3-5).

Zwischen 2020 und 2024 sind die mittleren Betreuungskosten für Kinder unter 3 Jahren bundesweit signifikant gestiegen: von im Mittel 204 Euro im Jahr 2020 auf 215 Euro im Jahr 2024. In zwei Ländern wurden die Beiträge für die Betreuung von Kindern deutlich gesenkt. Besonders auffällig ist dieser Rückgang im Saarland: Dort sanken die mittleren monatlichen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren signifikant von 310 Euro im Jahr 2020 auf 185 Euro im Jahr 2024 (–125 Euro). Diese Entwicklung lässt sich vermutlich auf die gesetzlich geregelte stufenweise Absenkung der Beiträge gemäß § 10a SBE BG SL zurückführen, nach der die Elternbeiträge bis zum Kindergartenjahr 2023/24 auf maximal 10 % der Personalkosten begrenzt wurden. Ein weiterer signifikanter Rückgang wurde in Schleswig-Holstein festgestellt: Hier führten u. a. die Deckelung der Beiträge sowie Entlastungen für Geschwisterkinder zu geringeren Kosten (–68 Euro; vgl. Abb. 11.3-1). Gegenteilige Entwicklungen zeigten sich in anderen Ländern, wo die Beiträge zum Teil deutlich gestiegen sind – möglicherweise infolge der Inflation sowie gestiegener Personal- und Lebenserhaltungskosten. In Niedersachsen stiegen die Kosten zwischen 2020 und 2024 von im Mittel 302 auf 380 Euro pro Monat signifikant an (+78 Euro). In Bayern erhöhten sich die Kosten in diesem Zeitraum signifikant von 250 auf 350 Euro (+100 Euro), in Sachsen von 186 auf 211 Euro (+25 Euro; vgl. Abb. 11.3-5).

Bundesweit zahlten Eltern im Jahr 2024 für einen Ganztagsplatz von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt im Mittel 60 Euro (vgl. Abb. 11.3-6). Die Beiträge lagen in Ostdeutschland mit im Mittel 78 Euro über denen in Westdeutschland (55 Euro), was vermutlich mit unterschiedlichen gebuchten Betreuungsumfängen zusammenhängt (vgl. Tab. Kap-11.1.1-3 im Online-Anhang). Ein Blick auf die einzelnen Länder zeigt wiederum eine hohe Varianz zwischen den Ländern: In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zahlten Eltern im Mittel 0 Euro für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt. Grund dafür sind länderseitige Befreiungen (vgl. Abb. 11.3-1). Hingegen zahlten Eltern in Ländern wie Baden-Württemberg, Hamburg oder Schleswig-Holstein vergleichsweise hohe mittlere Beiträge mit bis zu 238 Euro. Im Mittelfeld lagen die Länder Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit mittleren Elternbeiträgen von 131 Euro und weniger (vgl. Abb. 11.3-6).

Zwischen 2020 und 2024 ist bundesweit ein Rückgang der mittleren monatlichen Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zu beobachten. Während im Jahr 2020 die monatlichen Kosten im Mittel noch bei 80 Euro lagen, sanken sie bis 2024 signifikant auf 60 Euro. Ein Ost-West-Vergleich zeigt, dass nur in Westdeutschland ein signifikanter Rückgang der monatlichen Beiträge für einen Ganztagsplatz zu verzeichnen ist. Dort sanken die mittleren monatlichen Kosten signifikant von 71 Euro im Jahr 2020 auf 55 Euro im Jahr 2024. In Ostdeutschland gingen die Beiträge ebenfalls leicht zurück (2020: 90 Euro, 2024: 78 Euro; Unterschied nicht statistisch signifikant; vgl. Tab. Kap-11.1.1-3 im Online-Anhang).

Abb. 11.3-6: **Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt mit einem Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) nach Ländern 2020 bis 2024 (Median, in Euro)**



Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Eltern, die keine Elternbeiträge zahlten (Beitragsbefreite), wurden mit 0 Euro berücksichtigt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Infobox 11.2-1). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mediane abgetragen (wenn Median gleich 0 konnte aufgrund zu geringer Varianz kein Konfidenzintervall ermittelt werden). Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

In fünf Ländern wurden die Beiträge für die Betreuung von Kindern zum Teil deutlich gesenkt. Besonders sticht das Saarland hervor: Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt reduzierte sich der mittlere Beitrag zwischen 2020 und 2024 signifikant von 168 Euro auf 95 Euro (–73 Euro). Diese Entwicklung lässt sich vermutlich ebenfalls auf § 10a SBEBG SL zurückführen. Während in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen Eltern im Jahr 2020 im Mittel noch 120 Euro pro Monat für die Ganztagsbetreuung zahlten, so fielen in diesen Ländern in 2024 im Mittel keine monatlichen Kosten mehr an. Grund hierfür ist eine gesetzlich verankerte Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG und § 50 Abs. 1 KiBiz NW, die eine Beitragsfreiheit für die letzten beiden Kindergartenjahre vorsieht (vgl. Abb. 11.3-1). Ein weiterer signifikanter Rückgang wurde in Thüringen festgestellt: Hier sank der mittlere monatliche Beitrag signifikant von 159 Euro (2020) auf 112 Euro (2024). Zu einem leichten, aber signifikanten Rückgang um 18 Euro kam es in Schleswig-Holstein.

Gegenteilige Entwicklungen zeigten sich in anderen Ländern, wo die Beiträge zum Teil deutlich gestiegen sind – möglicherweise infolge der Inflation sowie gestiegener Personal- und Lebenshaltungskosten. In Baden-Württemberg stiegen die mittleren Beträge für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt signifikant von 200 auf 238 Euro pro Monat an. Auch in Bayern legten die Kosten von 60 Euro (2020) auf 100 Euro (2024) signifikant zu. In Hessen kam es ebenfalls zu Kostensteigerungen – wenn auch in geringerem Ausmaß (vgl. Tab. Kap-11.1.1-3 im Online-Anhang).

Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz in der Kindertagesbetreuung zwischen 2020 und 2024 trotz Inflation in vielen Ländern stabil

Um zu überprüfen, ob sich trotz unterschiedlicher Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren Annäherungen zwischen den Ländern über die Zeit hinweg zeigen, wurden Intraklassen-Korrelationskoeffizienten (ICC)¹⁴ für die Jahre 2020 bis 2024 für die Beiträge, die im Rahmen eines Ganztagsbetreuungsplatzes für Kinder unter 3 Jahren bzw. für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt anfallen, als Zusatzanalyse durchgeführt (vgl. Abb. 11.3-7). Der ICC gibt an, welcher Anteil der Gesamtvarianz der Beiträge für einen Ganztagsbetreuungsplatz durch Unterschiede zwischen Ländern erklärt wird.

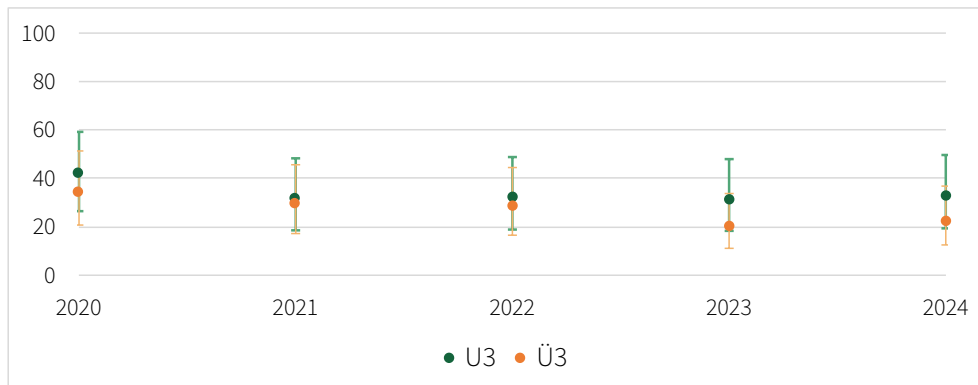
Im Jahr 2020 lag der erklärte Varianzanteil bei den Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bei knapp 42 %, fiel im Folgejahr deutlich auf etwa 32 % ab und bewegt sich seither auf konstantem Niveau. Im Jahr 2020 konnte demnach ein größerer Teil der Varianz in der Höhe der Beiträge für einen Ganztagsbetreuungsplatz von Kindern unter 3 Jahren durch länderspezifische Unterschiede erklärt werden (vgl. dazu auch die länderspezifischen Maßnahmen in Abb. 11.3-1). Dies deutet darauf hin, dass sich die Länder hier stärker angenähert haben und ein gewisser Harmonisierungsprozess eingesetzt hat. Ein Grund dafür könnten Beitragsentlastungen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG in den Jahren 2019 bis 2024 sein (vgl. Abb. 11.3-1).

Ein ähnliches Bild zeigt sich für den Anteil der erklärten Varianz der Beiträge durch Länderunterschiede für die ältere Gruppe (vgl. Abb. 11.3-7): Im Jahr 2020 lag der erklärte Varianzanteil bei rund 35 %, wobei es 2021 (–5 Prozentpunkte) und 2023 (–8 Prozentpunkte) jeweils zu einem beachtlichen Rückgang kam.

Trotz dieser Entwicklungen bleibt der Einfluss der Länderunterschiede über den gesamten Zeitraum hinweg deutlich. Dies zeigt, dass strukturelle und auch länderspezifische Unterschiede weiterhin eine zentrale Rolle spielen (vgl. Abb. 11.3-1). Vor dem Hintergrund der sich überlappenden Konfidenzintervalle ist nicht von signifikanten Unterschieden zwischen den Jahren auszugehen. Insgesamt zeigt die Grafik aber, dass länderspezifische Faktoren einen wesentlichen, und tendenziell abnehmenden Einfluss auf die Beiträge für einen Ganztagsbetreuungsplatz haben. Dieser Angleichungsprozess könnte mitunter auf die in einigen Ländern umgesetzten Maßnahmen zur Beitragsentlastung nach § 2 Satz 2 KiQuTG hindeuten (vgl. dazu auch Abschnitt „Landesgesetzliche Regelungen zur Elternbeitragsgestaltung“).

¹⁴ Die dargestellten Punkte zeigen die jeweiligen ICC-Werte, während die vertikalen Linien die 95%-Konfidenzintervalle darstellen und somit die statistische Unsicherheit der Schätzungen abbilden.

Abb. 11.3-7: **Erklärte Varianz der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung durch Länderunterschiede nach Altersgruppen 2020 bis 2024 (ICC, in %)**



Hinweis: ICC = Intraklassen-Korrelationskoeffizienten. U3 = unter 3-Jährige. Ü3 = 3-Jährige bis Schuleintritt. Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der ICC abgetragen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Monatliche Elternbeiträge nach Familieneinkommen

In diesem Abschnitt wird der Zusammenhang zwischen Elternbeiträgen und dem Einkommen der Familien betrachtet.

Ein zentrales Ziel von § 2 Satz 2 KiQuTG (Fassung des KiQuTG vom 01.01.2023) ist die Verbesserung der Teilhabe für benachteiligte Gruppen, die oftmals seltener Angebote der FBBE nutzen. Dazu zählen u. a. einkommensschwache Familien. Um diese finanziell zu entlasten, bestehen verschiedene gesetzliche Regelungen, die je nach Bundesland und vor Ort – also durch Kommunen oder Träger – unterschiedlich umgesetzt werden. Zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen zählen:

- › Die Staffelung der Beiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII¹⁵
- › Eine vollständige oder teilweise Befreiung von Beiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, zum Beispiel, wenn Eltern oder Kinder bestimmte Sozialleistungen beziehen
- › Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, die in sechs Ländern in der Förderperiode 2023/24 weitergeführt wurden (vgl. Abb. 11.3-1)

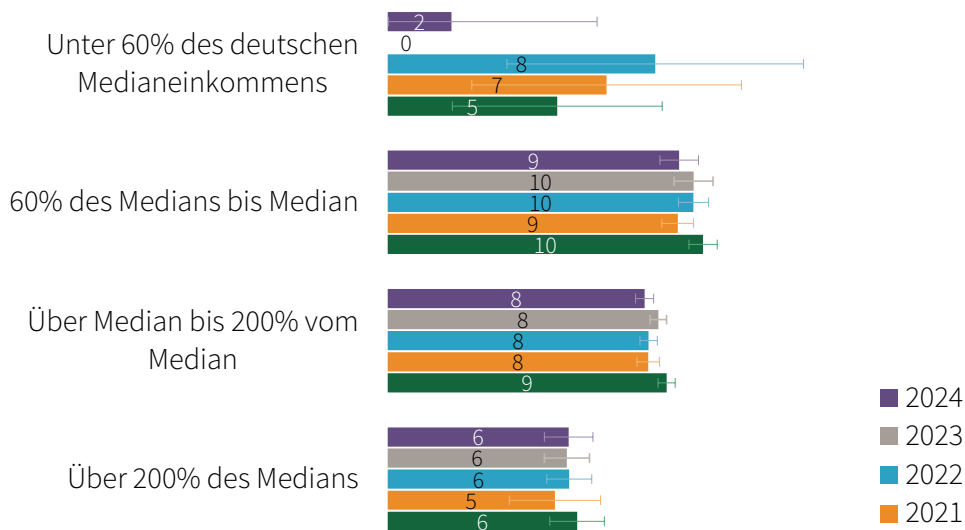
Zur weiteren Analyse wurden die Haushalte anhand der Daten aus KiBS und der allgemeinen Einkommensverteilung in Deutschland in vier Einkommensgruppen unterteilt (vgl. Infobox 11.2-1): Die erste Gruppe umfasst Familien, deren Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (NAEQ) unterhalb der Armutsgrenze liegt – das heißt, sie verfügen über weniger als 60 % des deutschlandweiten Medianeinkommens im jeweiligen Beobachtungsjahr (Medianeinkommen 2019: 23.515 Euro, 2020: 26.008 Euro, 2021: 24.946 Euro, 2022: 24.925 Euro, 2023: 26.274 Euro; vgl. Statistisches Bundesamt 2023). Zur zweiten Gruppe zählen Familien mit einem niedrigen mittleren Einkommen. Ihr monatliches Einkommen liegt zwischen 60 und bis zu 100 % des Medianeinkommens. Die dritte Gruppe besteht aus Familien mit einem höheren mittleren Einkommen. Sie verfügen über ein Einkommen, das über dem Medianeinkommen liegt, jedoch maximal 200 % dieses Wertes erreicht. In der vierten und letzten Gruppe befinden sich die Familien mit den höchsten Einkommen. Ihr monatliches NAEQ beträgt mehr als 200 % des deutschlandweiten Medianeinkommens im jeweiligen Jahr.¹⁶

Betrachtet man die mittleren Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Betreuungsumfänge und Altersgruppen entlang der vier Kategorien ihres NAEQ (vgl. Tab. Kap-11.1.1-4 bis Kap-11.1.1-9 im Online-Anhang), so lässt sich der Befund aus den letzten ERiK-Forschungsberichten replizieren: Je höher das Familieneinkommen war, desto höher waren 2024 auch die Beiträge, die Eltern gezahlt haben.

¹⁵ Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

¹⁶ Der Kategorisierung der Nettoäquivalenzeinkommensgruppen liegt das deutsche Medianeinkommen des jeweiligen Vorjahres zugrunde (vgl. Infobox 11.2-1).

Abb. 11.3-8: **Mittlere Anteile der monatlichen Elternbeiträge am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen für die Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren nach Einkommensgruppen 2020 bis 2024 (Median, in %)**



Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Eltern, die keine Elternbeiträge zahlten (Beitragsbefreite), wurden mit 0 Euro berücksichtigt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Infobox 11.2-1). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mediane abgetragen (wenn Median gleich 0 konnte aufgrund zu geringer Varianz kein Konfidenzintervall ermittelt werden). Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt. Median des Äquivalenzeinkommens basiert auf dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Endergebnis für das jeweilige Vorjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

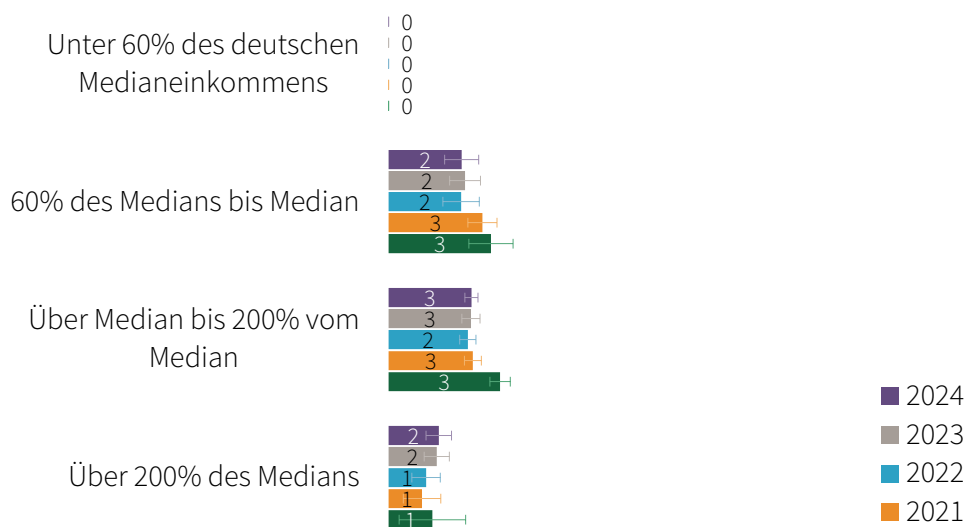
Für einen Ganztagsbetreuungsplatz für ein Kind unter 3 Jahren zahlten Eltern mit einem NAEQ unterhalb der Armutsrisikoschwelle im Jahr 2024 im Mittel (Median) keinen Elternbeitrag. Eltern, deren Einkommen zwischen 60 % des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen lag, zahlten im Jahr 2024 im Mittel 170 Euro monatlich. Familien mit einem Einkommen zwischen dem Median und 200 % des Medians zahlten 2024 im Mittel 230 Euro. Eltern mit sehr hohem Einkommen – also über 200 % des Medians – gaben im Mittel 307 Euro pro Monat aus. Beim Vergleich der Jahre 2020 und 2024 zeigte sich bei keiner der vier Einkommensgruppen eine signifikante Veränderung. Auffällig ist jedoch die Entwicklung bei der einkommensschwächsten Gruppe: Während die mittleren Beiträge von 2020 bis 2023 stetig von 40 auf 100 Euro anstiegen, fielen diese von 2023 auf 2024 signifikant auf 0 Euro ab (vgl. Tab. 11.1.1-6, 11.1.1-19, 11.1.1-32, 11.1.1-44 und 11.1.1-57 im Online-Anhang).

Mittlere Einkommensgruppen weiterhin vergleichsweise stark durch die Kosten für Kindertagesbetreuung belastet

Die Abbildungen 11.3-8 und 11.3-9 zeigen, wie stark Familien aus den vier verschiedenen Einkommensgruppen finanziell durch die monatlichen Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung belastet waren. Dargestellt wird, welcher Anteil ihres monatlichen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (in %) im Mittel von den Eltern in den Jahren 2020 bis 2024 für die Betreuung ihrer Kinder aufgebracht wurde.

Ein Vergleich der beiden Altersgruppen zeigt, ähnlich wie in den Vorjahren, auch 2024 deutliche Unterschiede bei der finanziellen Belastung der Eltern: Familien mit Kindern unter 3 Jahren, die eine Kindertagesbetreuung nutzten, mussten im Mittel einen höheren Anteil ihres monatlichen Einkommens für Elternbeiträge aufbringen als Familien mit Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Am stärksten belastet waren dabei die beiden mittleren Einkommensgruppen, die rund 8 bis 10 % ihres monatlich zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten

Abb. 11.3-9: **Mittlere Anteile der monatlichen Elternbeiträge am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen für die Tagesbetreuung von Kindern im Alter 3 bis zum Schuleintritt nach Einkommensgruppen 2020 bis 2024 (Median, in %)**



Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Eltern, die keine Elternbeiträge zahlten (Beitragsbefreite), wurden mit 0 Euro berücksichtigt. Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024 (vgl. Infobox 11.2-1). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mediane abgetragen (wenn Median gleich 0 konnte aufgrund zu geringer Varianz kein Konfidenzintervall ermittelt werden). Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt. Median des Äquivalenzeinkommens basiert auf dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Endergebnis für das jeweilige Vorjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

aufwenden mussten. Dieser Befund bleibt auch zwischen den Jahren 2020 und 2024 relativ stabil. Im Gegensatz dazu war die finanzielle Belastung für Eltern mit sehr niedrigem oder sehr hohem Einkommen vergleichsweise gering. Bei den einkommensschwächsten Familien – also denen unterhalb der Armutsgrenze – sank der mittlere Anteil von 2020 auf 2024 insgesamt leicht und auf nicht-signifikantem Niveau von 5 auf 2 %, wobei dieser zwischenzeitlich bis 2022 zunächst auf bis zu 8 % anstieg und 2023 auf 0 % abfiel. Dieser Rückgang lässt sich möglicherweise auf das im Jahr 2023 eingeführte Wohngeld-Plus-Gesetz zurückführen. Durch dieses Gesetz haben mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld – und auf eine damit verbundene vorgesehene Befreiung von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.¹⁷

Mehrheit der Familien mit geringem Haushaltseinkommen zahlt keine Beiträge für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Im Vergleich dazu mussten Eltern von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt insgesamt einen deutlich kleineren Anteil ihres monatlichen Haushaltseinkommens für die Kindertagesbetreuung aufbringen (vgl. Abb. 11.3-9). Besonders bei den einkommensschwächsten Familien war die finanzielle Belastung gering: Die Mehrheit dieser Eltern zahlte zwischen 2020 und 2024 keine Elternbeiträge. Relativ gesehen waren erneut die beiden mittleren Einkommensgruppen am stärksten belastet, die im Mittel zwischen 2 und 3 % ihres monatlichen Einkommens für die Betreuung aufwenden mussten. Dagegen mussten Eltern aus der einkommensstärksten Gruppe (über 200 % des Medianeinkommens) mit etwa 1 bis 2 % einen vergleichsweise geringeren Anteil ihres Einkommens für die Kinderbetreuung bezahlen. Zwischen den Jahren 2020 und 2024 zeigte sich eine leichte, aber signifikante Reduzierung der Belastung in den mittleren Einkommensgruppen.

¹⁷ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/wohngeldreform-2125018>

Ergänzend sind an dieser Stelle auch Auswertungen aus dem Kap. HF-01 relevant, in dem die Beteiligungsquote von Kindern unter 3 Jahren mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund auf der Grundlage von Daten des Mikrozensus berichtet werden (vgl. Kap. HF-01 *Beteiligungsquote von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund*). Die Befunde lassen sich wie folgt zusammenfassen: Im Jahr 2024 besuchten 27,9 % der Kinder unter 3 Jahren aus Haushalten mit mittlerem Einkommen (60 % des Medianeinkommens bis Median) und 39,6 % der Kinder aus einkommensstärkeren Haushalten (hier sind die Gruppen *über Median bis 200 % vom Median* und *über 200 % des Medianeinkommens* zusammengefasst) eine Kindertagesbetreuung. Für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten können keine Daten berichtet werden.¹⁸ Insgesamt ist die Betreuungsquote seit 2021 gestiegen, wobei Kinder aus Haushalten mit mittlerem Einkommen eher selten vertreten waren. Die Quote der betreuten Kinder aus einkommensstärkeren Haushalten erreichte 2022 ein Tief, danach stieg sie kontinuierlich an. Es ist auch zu erkennen, dass Kinder aus einkommensstärkeren Haushalten eine deutlich gestiegene Beteiligungsquote (+11,7 Prozentpunkte im Jahr 2024) über die Zeit hinweg aufzeigten. Dies könnte in Zusammenhang mit der finanziellen Belastung der Eltern gemessen am NAEQ stehen (vgl. Abb. 11.3-9): Eltern aus den oberen beiden Einkommensgruppen (*über Median bis 200 % vom Median* und *über 200 % des Medianeinkommens*) müssen prozentual gesehen weniger von ihrem monatlichen Einkommen für die Kinderbetreuung aufbringen als Eltern aus der zweiten Einkommensgruppe (60 % des Medianeinkommens bis Median), in der die Beteiligungsquote geringer ausfällt.

Kosten für die Mittagsverpflegung und sonstige Kosten

Neben den Elternbeiträgen werden in der Kindertagesbetreuung häufig zusätzliche Kosten für das Mittagessen erhoben (vgl. Abschnitt „Zusammensetzung der Kosten für die Kindertagesbetreuung“). Bundesweit nimmt ein Großteil der betreuten Kinder dieses Angebot in Anspruch (vgl. Kap. HF-06).¹⁹ Wie auch in früheren ERIK-Forschungsberichten werden die Kosten für das Mittagessen gemeinsam dargestellt, da sich die Ausgaben zwischen den Altersgruppen nur geringfügig unterscheiden (vgl. Tab. Kap-11.1.2-1 im Online-Anhang). Die Angaben beziehen sich sowohl auf Kindertageseinrichtungen als auch auf die Kindertagespflege. Im Jahr 2024 lag der Median der monatlichen Kosten für das Mittagessen bei 66 Euro. Ein Blick auf die Länder zeigt drei zentrale Erkenntnisse: In Hamburg ist das gemeinsame Mittagessen seit dem 1. August 2014 für alle Kinder kostenfrei (BMFSFJ/HH 2019). In Berlin, Bremen und Brandenburg lagen die Kosten im Jahr 2024 bei 23 bis 40 Euro pro Monat – deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Des Weiteren zeigten sich nur in Brandenburg signifikante Veränderungen zum Ausgangsjahr 2020. In den übrigen Ländern reichten die monatlichen Beiträge im Mittel von 60 Euro bis hin zu 110 Euro; zwischen 2020 und 2024 sind die Mittagessenskosten in all diesen Ländern signifikant gestiegen (vgl. Tab. Kap-11.1.2-1 und Kap-11.1.2-9 im Online-Anhang).

Gestiegene Mittagessenskosten in der Mehrheit der Länder zwischen 2020 und 2024

Darüber hinaus können für viele Familien neben den Elternbeiträgen und Mittagessenskosten noch weitere sonstige Kosten anfallen, z. B. Beiträge für Bastel- bzw. Spielgeld und Teegeld. Im Jahr 2024 gab es die niedrigsten monatlichen Kosten mit einem Medianwert von 3 Euro in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Die höchsten Kosten wurden mit 12 Euro in Hamburg verzeichnet. Insgesamt blieben die Beträge im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil. Statistisch signifikante Ver-

¹⁸ Aufgrund zu geringer Fallzahlen und damit einhergehenden Datenschutzproblemen können nur Auswertungen auf Bundesebene sowie für Westdeutschland dargestellt werden. Diese Auswertungen beruhen auf einer Teilstichprobe des Mikrozensus (MZ-SILC) und weichen daher von den Berechnungen anhand des Gesamtmikrozensus ab. Die Ergebnisse der Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen 2024 wurden aufgrund früherer Lieferverpflichtungen an Eurostat bereits im Januar 2025 veröffentlicht und basieren auf dem Mikrozensus-Hochrechnungsrahmen aus dem Zensus 2011. Ab dem Erhebungsjahr 2025 werden die MZ-SILC-Ergebnisse dann auf dem Hochrechnungsrahmen nach dem Zensus 2022 beruhen. Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html?nn=210056#1416974>

¹⁹ Mancherorts werden Verpflegungskosten erhoben, die nicht nur das Mittagessen, sondern auch weitere Mahlzeiten und/oder Kosten für Getränke enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Eltern in diesen Fällen die Kosten für die gesamte Verpflegung angeben, weil etwa die einzelnen Kosten für die verschiedenen Mahlzeiten nicht bekannt sind.

änderungen gab es jedoch in zwei Ländern: Im Saarland sanken die Kosten von 10 Euro im Jahr 2023 auf 6 Euro im Jahr 2024, in Thüringen von 5 auf 4 Euro (vgl. Tab. Kap-11.1.2-2 und Kap-11.1.2-4 im Online-Anhang). Mit Blick auf das Ausgangsjahr 2020 blieben auch hier die Beträge bundesweit stabil. Lediglich in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen kam es zu geringfügigen Erhöhungen um 1 bis 3 Euro, während die Beiträge in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland um bis zu 4 Euro sanken.

Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten

Um besser nachvollziehen zu können, welche Rolle die Kosten für Eltern bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes spielen und wie stark sie sich finanziell belastet fühlen, richtet sich der folgende Abschnitt auf die subjektiven Einschätzungen der Eltern. Im Mittelpunkt stehen dabei ihre Zufriedenheit mit den anfallenden Kosten sowie die Bedeutung, die sie diesen im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung beimessen.

Zufriedenheit mit den Kosten

Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchten, stufen ihre Zufriedenheit mit den anfallenden Kosten auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden) ein (vgl. Abb. 11.3-10). Im Jahr 2024 zeigten Eltern aus Ländern mit einer landesweiten Beitragsbefreiung – also Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz – sowie aus Hamburg die höchste Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte lagen dort zwischen 4,8 und 5,5 Skalenpunkten. Am niedrigsten fiel die Zufriedenheit mit einem Mittelwert von 3,5 Punkten in Nordrhein-Westfalen aus – einem Land, das bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vergleichsweise hohe Elternbeiträge erhebt (vgl. Abb. 11.3-5).

Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zwischen 2019 und 2024 weitgehend stabil

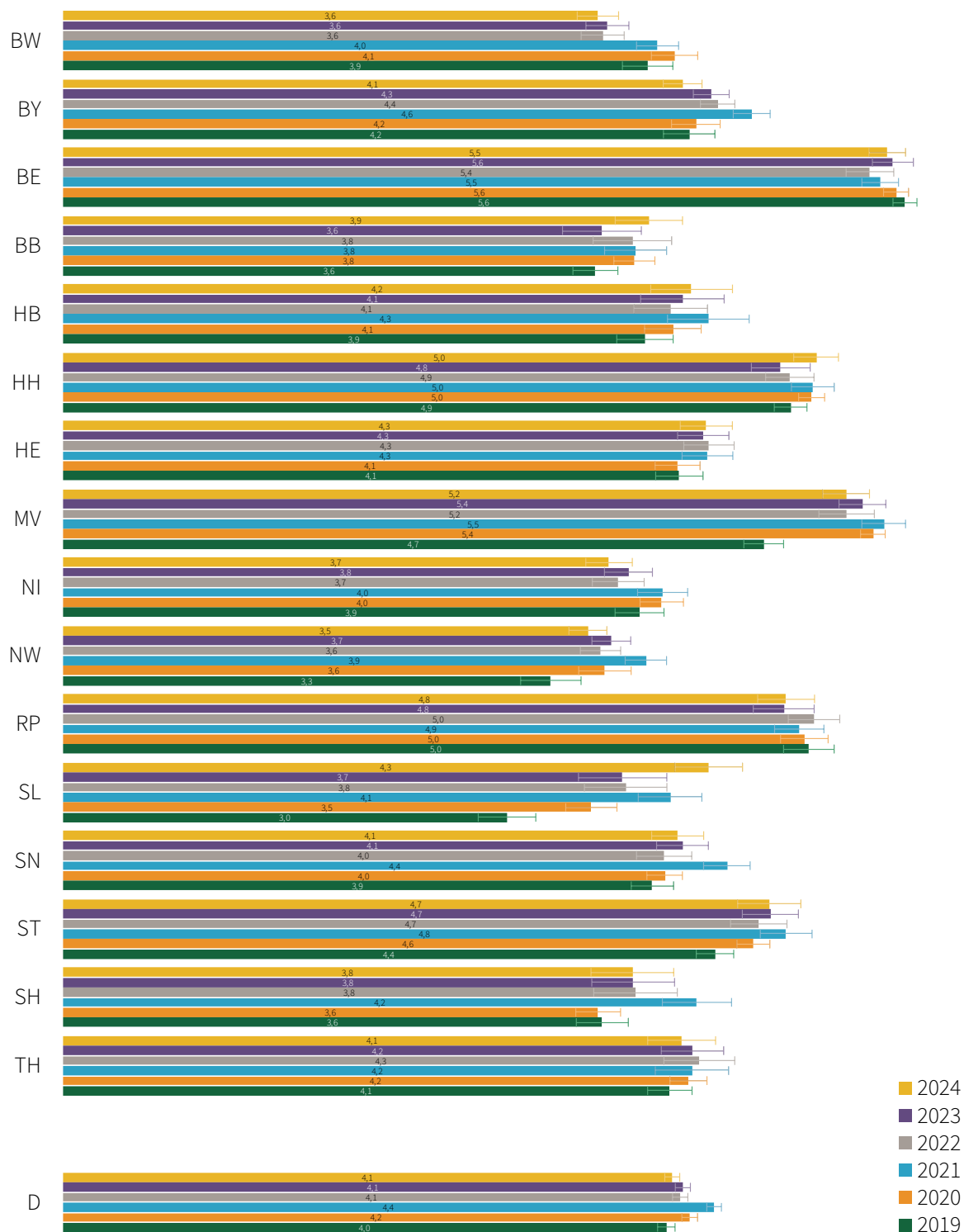
Signifikante Verbesserungen der Zufriedenheit zeigten sich hingegen in mehreren Ländern: Am deutlichsten stieg die Bewertung in Mecklenburg-Vorpommern (+0,5 Skalenpunkte) und dem Saarland (+1,3 Skalenpunkte). Insbesondere im Saarland überrascht diese Entwicklung wenig, da hier im betreffenden Zeitraum eine kontinuierliche Verringerung der Elternbeiträge stattfand (vgl. Abb. 11.3-5 und 11.3-6). Aber auch in Mecklenburg-Vorpommern gingen die mittleren Beiträge für die Mittagsverpflegung in dieser Zeit zurück (vgl. Tab. Kap-11.1.2-1 und Kap-11.1.2-9 im Online-Anhang). Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt verzeichneten jeweils eine leichte Zunahme von 0,2 bzw. 0,3 Skalenpunkten. Statistisch signifikant verschlechtert hat sich die Zufriedenheit in Baden-Württemberg (–0,3 Skalenpunkte; vgl. Tab. Kap-11.1.3-4 und Kap-11.1.3-24 im Online-Anhang). Dies ist erwartungskonform, da Baden-Württemberg zu den Ländern mit sehr hohen Elternbeiträgen zählt und diese zwischen den Jahren 2019 und 2024 deutlich angestiegen sind (vgl. Abb. 11.3-5 und 11.3-6).

Vergleicht man nur die Jahre 2023 und 2024, zeigte sich insgesamt ein stabiles Bild: In den meisten Ländern blieb die Zufriedenheit mit den Kosten nahezu unverändert. Eine signifikante Verbesserung wurde lediglich im Saarland festgestellt (+0,6 Skalenpunkte), während Bayern als einziges Bundesland einen statistisch belegbaren Rückgang der Zufriedenheit verzeichnete (–0,2 Skalenpunkte; vgl. Tab. Kap-11.1.3-4 und Kap-11.1.3-8 im Online-Anhang).

Bundesweit leichter Rückgang der Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt zwischen 2019 und 2024

Mit Blick auf die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt zeigten Eltern im Jahr 2024 aus Ländern mit einer landesweiten Beitragsbefreiung – also Berlin, Bremen, Niedersach-

Abb. 11.3-10: Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten für die Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren nach Ländern 2019 bis 2024 (Mittelwert)



Fragetext: Im Folgenden würden wir gerne wissen, wie zufrieden Sie mit der Kindertagesbetreuung Ihres Kindes sind. Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten?

Hinweis: Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden). Skala wurde für Auswertung gedreht: im Fragebogen 1 (sehr zufrieden) bis 6 (überhaupt nicht zufrieden). Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Mittelwerte abgetragen. Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2019–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

sen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz – die höchste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Tab. Kap-11.1.3-4 im Online-Anhang). Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte lagen dort zwischen 5,0 und 5,5 Punkten auf der angegebenen Skala. Am niedrigsten fiel die Zufriedenheit mit einem Mittelwert von 3,7 Punkten in Schleswig-Holstein aus – einem Bundesland, das vergleichsweise hohe Elternbeiträge erhebt (vgl. Abb. 11.3-6).

Zwischen 2019 und 2024 nahm die Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in mehreren Ländern messbar zu, darunter Bremen (+1,3 Skalenpunkte), Mecklenburg-Vorpommern (+0,7 Skalenpunkte), Nordrhein-Westfalen (+0,3 Skalenpunkte), Saarland (+0,5 Skalenpunkte), Sachsen-Anhalt (+0,1 Skalenpunkte), Schleswig-Holstein (+0,2 Skalenpunkte) und Thüringen (+0,2 Skalenpunkte). Darunter waren alle Anstiege in der Zufriedenheit signifikant bis auf die in den Ländern Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In den übrigen Ländern war hingegen ein leichter Rückgang der Zufriedenheit zu beobachten. Statistisch signifikant war dieser Rückgang in den Ländern Baden-Württemberg (–0,5 Skalenpunkte), Bayern (–0,3 Skalenpunkte), Berlin (–0,1 Skalenpunkte), Hessen (–0,5 Skalenpunkte), Niedersachsen (–0,4 Skalenpunkte), Rheinland-Pfalz (–0,1 Skalenpunkte) und Sachsen (–0,2 Skalenpunkte). Bundesweit hat die Zufriedenheit signifikant um 0,1 Skalenpunkte abgenommen (vgl. Tab. Kap-11.1.3-4 und Kap-11.1.3-24 im Online-Anhang).

Vergleicht man nur die Jahre 2023 und 2024, zeigte sich sowohl bundesweit (–0,1 Skalenpunkte) als auch in Westdeutschland (–0,2 Skalenpunkte) ein leichter, aber signifikanter Rückgang in der Zufriedenheit mit den Betreuungskosten. Mit Blick auf die einzelnen Länder zeigte sich eine signifikante Abnahme in Baden-Württemberg (–0,2 Skalenpunkte), Bayern (–0,2 Skalenpunkte), Hamburg (–0,1 Skalenpunkte), Hessen (–0,2 Skalenpunkte), Niedersachsen (–0,1 Skalenpunkte) und Nordrhein-Westfalen (–0,1 Skalenpunkte).

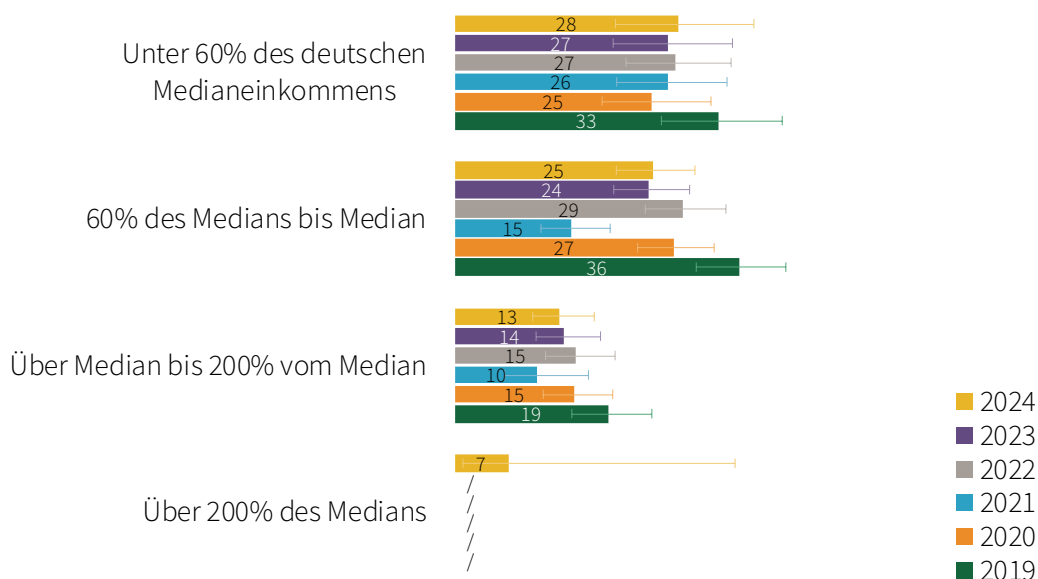
Kosten als Hinderungsgrund

In Abbildung 11.3-11 wird für die Jahre 2019 bis 2024 gezeigt, wie häufig Eltern mit unterschiedlichem monatlichen Haushaltseinkommen angaben, dass die Kosten ein Hindernis für die Nutzung der Kindertagesbetreuung ihres unter 3 Jahre alten Kindes darstellen. In die Auswertung einbezogen wurden ausschließlich Eltern, die zwar einen Betreuungsbedarf angaben, diesen aber nicht durch ein passendes Angebot decken konnten. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wurde auf eine Auswertung verzichtet, da über 90 % der Kinder dieser Altersgruppe betreut werden (Ziesmann/Leßner 2024) und die Fallzahlen der Nichtnutzung zu gering für belastbare statistische Aussagen sind.

Insgesamt zeigte sich, dass Eltern mit geringem oder mittlerem Einkommen zwischen 2019 und 2024 deutlich häufiger die Kosten als Hinderungsgrund nannten als Eltern mit hohem Einkommen. Besonders betroffen war die untere mittlere Einkommensgruppe (60 % des Medians bis zum Medianeinkommen): In den Jahren 2019 bis 2024 gaben 25 bis 36 % der Eltern Kosten als einen Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung an. In der einkommensschwächsten Gruppe (unter 60 % des Medianeinkommens) lag dieser Anteil bei 28 bis 33 %. In der darüber liegenden Einkommensgruppe (über dem Median bis maximal 200 % des Medianeinkommens) nannten nur noch 13 bis 19 % der Eltern die Kosten als Hindernis. Für die einkommensstärkste Gruppe (über 200 % des Medianeinkommens) liegen aufgrund zu geringer Fallzahlen nur Daten für das Jahr 2024 vor – hier lag der Anteil bei lediglich 7 %.

Erwähnenswert ist, dass sich im Zeitverlauf nur bei der unteren mittleren Einkommensgruppe eine signifikante Veränderung zeigte: Im Jahr 2024 betrachteten weniger Eltern aus dieser Gruppe die Kosten als Hinderungsgrund als noch im Jahr 2019 (–11 Prozentpunkte). Damit hat die Bedeutung finanzieller Hürden für die Nutzung von FBBE-Angeboten für diese besonders belastete Gruppe nachweislich abgenommen.

Abb. 11.3-11: **Kosten als Hinderungsgrund für Nutzung einer Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren nach Einkommensgruppen 2019 bis 2024 (Anteil, in %)**



Fragetext: Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.
Hinweis: / = Basis zu klein (<50). Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt. Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Anteile abgetragen. Median des Äquivalenzeinkommens basiert auf dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Endergebnis für das jeweilige Vorjahr.

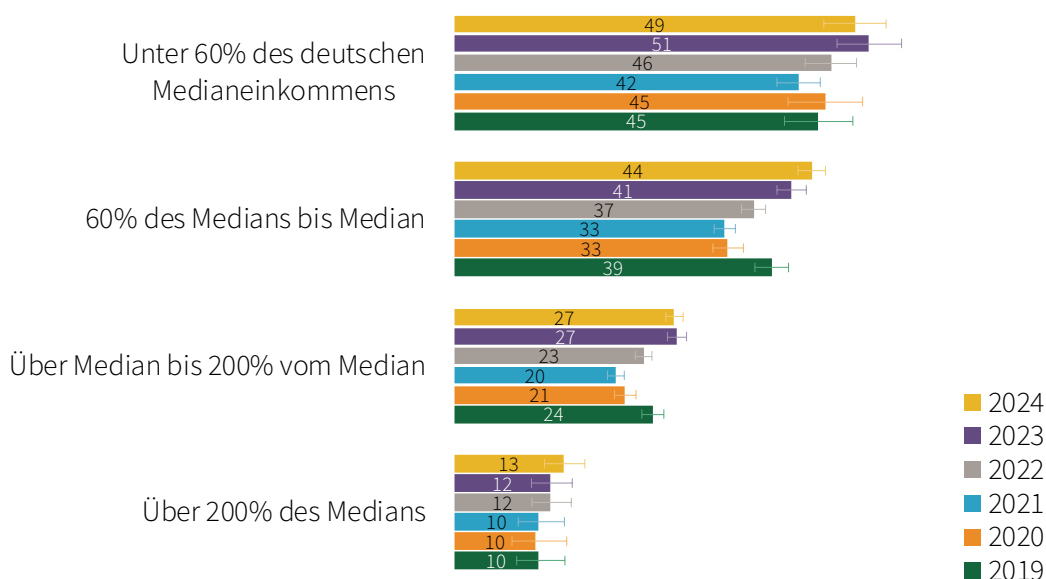
Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2019–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI

Wichtigkeit der Kosten

In Anbetracht der unterschiedlichen Kosten für einen Betreuungsplatz und der unterschiedlichen Einkommensanteile, die Eltern für einen Betreuungsplatz aufwenden müssen, stellt sich die Frage, wie wichtig ihnen dies bei der Entscheidung für die Wahl der Kinderbetreuung ist. Im Folgenden werden elterliche Einschätzungen zur Relevanz der Kosten bei der Wahl einer Kindertagesbetreuung im Zeitverlauf von 2019 bis 2024 abgebildet. Wie bereits weiter oben dargelegt, existieren hinsichtlich der mit der Nutzung von Kindertagesbetreuung verbundenen Kosten nach wie vor größere Unterschiede zwischen den Ländern, sodass Unterschiede in den elterlichen Einschätzungen hinsichtlich der Kosten von Kindertagesbetreuung zu erwarten sind. Abbildung 11.3-12 zeigt deshalb, in welchem Umfang Eltern in den Jahren 2019 und 2024 die Kosten als wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium bei der Wahl eines Betreuungsplatzes betrachtet haben – aufgeschlüsselt nach Einkommensgruppen. Da sich die Einschätzungen von Eltern mit Kindern unter 3 Jahren und von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nur geringfügig unterscheiden, wurden beide Altersgruppen zusammengefasst ausgewertet. Berücksichtigt wurden dabei ausschließlich Eltern, die einen tatsächlichen Betreuungsbedarf angegeben haben.

Die Ergebnisse zeigen einen klaren Zusammenhang zwischen der finanziellen Lage der Familien und der Bedeutung, die sie den Kosten bei der Wahl eines Betreuungsplatzes beimessen. Je geringer das Einkommen, desto häufiger bewerteten Eltern die Kosten als wichtiges oder sehr wichtiges Entscheidungskriterium. So hielten zwischen 2019 und 2024 nur etwa 10 bis 13 % der einkommensstärksten Eltern die Kosten für (sehr) wichtig. In der einkommensschwächsten Gruppe hingegen lag dieser Anteil bei 45 bis 51 % – also etwa vier- bis fünfmal so hoch. Die beiden mittleren Einkommensgruppen lagen, wie zu erwarten, dazwischen. Das zeitliche Muster dieser Einschätzungen ähnelt dem bereits beschriebenen Verlauf bei der Frage, ob Kosten ein Hinderungsgrund für die Nutzung von Kindertagesbetreuung darstellen: Für alle Einkommensgruppen zeigte sich eine prozentuale Zunahme der Bedeutung der Kosten von 2019 auf 2024 – diese ist aber nur bei den beiden mittleren Einkommensgruppen signifikant.

Abb. 11.3-12: **Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei Wahl der Kindertagesbetreuung nach Einkommensgruppen 2019 bis 2024 (Anteil, in %)**



Fragetext: Wie wichtig waren die folgenden Punkte für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung? Die Kosten.

Hinweis: Skala von 1 (sehr wichtig) bis 6 (überhaupt nicht wichtig). Kosten gelten als (sehr) wichtiges Kriterium, wenn Wert von 1 oder 2 angegeben wurde. Als Fehlerbalken sind die 95%-Konfidenzintervalle der Anteile abgetragen. Signifikante Unterschiede zwischen den Jahren sind nicht dargestellt. Median des Äquivalenzeinkommens basiert auf dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Endergebnis für das jeweilige Vorjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2019–2024, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

11.4 Zusammenfassung

Die Entlastung der Eltern von den Beiträgen bzw. die Rolle, die die Kosten bei der Wahl einer Kinderbetreuung spielen, tragen wesentlich zum Verständnis von Teilhabe und Chancengerechtigkeit im Rahmen des KiQuTG bei. Das vorliegende Kapitel liefert Einblicke in die finanziellen Belastungen, die für Eltern in Abhängigkeit vom Einkommen für Angebote der FBBE entstehen und zeigt, welche Relevanz diese für Betreuungsentscheidungen haben und wie sie sich entwickelt haben. Die zentralen Befunde lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Analyse der *Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung* offenbart auch im Jahr 2024 weiterhin deutliche strukturelle Unterschiede zwischen den Ländern und Altersgruppen. Im deutschlandweiten Vergleich veränderten sich die mittleren Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung zwischen 2020 und 2024 signifikant: Während die Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren leicht anstiegen, sanken die Beiträge für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt (vgl. Abschnitt „Monatliche Elternbeiträge nach Betreuungsumfang und Altersgruppe“). Mögliche Gründe für diese Entwicklungen können neben den stark schwankenden Inflationsraten, die sich von 2020 bis 2024 zwischen 0,5 % (2020) bis hin zu 6,9 % (2022) bewegten, auch unterschiedliche Landesregelungen und die föderale Zuständigkeit der Länder sein. Hier werden strukturelle Unterschiede, vor allem bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, sichtbar. Hingegen weist der signifikante Rückgang bei den Beiträgen für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt eher auf die Wirkung von gezielten politischen Maßnahmen wie die Beitragsbefreiung im Vorschulalter hin, die in einigen Ländern eingeführt wurden (vgl. Abb. 11.3-1).
- Besonders stark von den *Betreuungskosten* belastet sind Familien mit mittlerem Einkommen sowohl bei Kindern im Alter von unter 3 Jahren als auch bei Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt, wobei die Belastung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren insgesamt höher ausfällt. Familien mit niedrigem Einkommen (unter 60 % des deutschen Medianeinkommens) hingegen tragen weiterhin nur eine geringe finanzielle Belastung. Seit 2020 haben sich die monat-

lichen Elternbeiträge für einkommensschwache und einkommensstarke Familien relativ gesehen kaum verändert. Dagegen ist in den mittleren Einkommensgruppen eine signifikante Entlastung zu beobachten (vgl. Abschnitt „Monatliche Elternbeiträge nach Familieneinkommen“). Diese Entlastung der mittleren Einkommensgruppen seit 2020 könnte auf politische Reformen und weitere Maßnahmen zurückzuführen sein, wie etwa die Staffelung der Beiträge für einen Betreuungsplatz gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII. Dennoch bleibt die mittlere Einkommensgruppe relativ gesehen weiterhin am stärksten belastet und berichtet die höchsten Anteile für Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung am NAEQ. Einerseits profitiert diese Einkommensgruppe meist nicht von Beitragsbefreiungen, verdient andererseits aber zu wenig, um steigende Kosten problemlos zu tragen.

- › Die *Bedeutung der Betreuungskosten* für die Nutzung von FBBE-Angeboten variiert stark mit dem Einkommen: Je niedriger das Einkommen, desto wichtiger sind die Kosten bei der Entscheidung für oder gegen eine Betreuung. Besonders in den mittleren Einkommensgruppen, die zugleich am stärksten belastet sind, hat die Relevanz der Kosten zwischen 2019 und 2024 signifikant zugenommen. Bei einkommensschwachen und einkommensstarken Familien blieb dieser Aspekt hingegen nach subjektiver Auskunft weitgehend konstant (vgl. Abschnitt „Wichtigkeit der Kosten“). Zudem zeigte sich, dass Betreuungskosten vor allem für einkommensschwache Familien einen Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme einer Betreuung von Kindern unter 3 Jahren darstellen. Allerdings ist in dieser Gruppe sowie in den mittleren Einkommensgruppen seit 2019 ein tendenzieller Rückgang der Nennung von Kosten als Hindernis zu beobachten (vgl. Abschnitt „Kosten als Hinderungsgrund“). Für mittlere Einkommensgruppen, die am stärksten von Preissteigerungen betroffen sind (Lebenshaltungskosten, Mieten etc.), ist die Kostenwahrnehmung mit Blick auf die Betreuung deutlich gestiegen – was erklärt, warum die Relevanz von Betreuungskosten als Entscheidungsfaktor zugenommen hat.

Insgesamt deuten die Befunde auf eine zunehmende Divergenz bei der Belastungssituation hin: Während für einkommensschwache Familien umfassende Schutzmechanismen bestehen und einkommensstarke Familien durch die Beiträge nicht zu stark belastet werden, gerät die mittlere Einkommensgruppe finanziell stärker unter Druck. Um eine gerechte Teilhabe an frühkindlicher Bildung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern sicherzustellen, sollten Beitragsentlastungen künftig stärker sozialverträglich gestaffelt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Höhe der Elternbeiträge mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ in den Jahren 2025 und 2026 weiterentwickelt, da die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nach dem Ablauf der Übergangsfrist bis Ende 2024 ausschließlich für Maßnahmen in den bereits im KiQuTG definierten sieben prioritären Handlungsfeldern verwendet werden dürfen, wozu die Entlastung der Eltern von Beiträgen nicht mehr zählt. Damit obliegt es den Ländern, die Entlastung der Eltern von den Beiträgen aus eigenen Mitteln weiterzuführen und Finanzierungslösungen zu finden.

Literatur

- [BMAS] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023a): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Berlin
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023b): Monitoringbericht zum KiQuTG 2023. Monitoringbericht 2023 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2022 [Monitoring report on the German federal law on quality development in ECEC – KiQuTG 2023]. Berlin
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/[HH] Freie und Hansestadt Hamburg (2019): Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). Hamburg
- Busse, A./Gathmann, C. (2020): Free daycare policies, family choices and child development. In: Journal of Economic Behavior & Organization, 179. Jg., S. 240–260
- Fackler, S./Herrmann, S./Meiner-Teubner, C./Bopp, C./Kuger, S./Kalicki, B. (Hrsg.) (2024): ERiK-Forschungsbericht IV. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld
- Fischer, S./Glaser, S./Stöbe-Blossey, S. (2024): Zwischen (Rechts-)Anspruch und Realität: Soziale Selektivität in der Kindertagesförderung. Universität Duisburg-Essen
- Gedon, B./Schacht, D. D./Gilg, J. J./Kuger, S./Ulrich, L. (2022): ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Datensatz Version 2.0. https://doi.org/10.17621/erik2020_t_v02
- Ghirardi, G./Baier, T./Kleinert, C./Triventi, M. (2023): Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany. In: European Sociological Review, 39. Jg., H. 5, S. 692–707
- Gilg, J. J./Classe, F./Herrmann, S./Buchmann, J./Paulus, A./Kuger, S. (2024): ERiK-Surveys 2024: Survey of directors. German Youth Institute (DJI). München
- Huebener, M./Pape, A./Spieß, C. K. (2019): Parental Labour Supply Responses to the Abolition of Day Care Fees. IZA Discussion Papers. Bonn
- Jähnert, A./Hegemann, U. (2021): Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, N./Kalicki, B./Kuger, S./Meiner-Teubner, C./Riedel, B./Schacht, D. D./Rauschenbach, T. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 243–258
- Jähnert, A./Preuß, M. (2023): Entlastung der Eltern von den Beiträgen. Fortschreibung zu den Beiträgen und Kosten sowie Vertiefungsanalyse zu regionalen Unterschieden. In: Meiner-Teubner, C./Schacht, D. D./Klinkhammer, N./Kuger, S./Kalicki, B./Fackler, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 309–334
- Jessen, J./Spieß, C. K./Waight, S./Judy, A. (2020): Gründe für unterschiedliche Kita-Nutzung von Kindern unter drei Jahren sind vielfältig. In: DIW Wochenbericht, 87. Jg., H. 14, S. 267–275
- Kayed, T./Hubert, S./Kuger, S. (2022): Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kinderbetreuung, Elternzeit und Coronapandemie. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. München
- Kayed, T./Wieschke, J./Kuger, S. (2023): Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022. München
- Klinkhammer, N./Schacht, D. D./Meiner-Teubner, C./Kuger, S./Kalicki, B./Riedel, B. (Hrsg.) (2022): ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld
- Klinkhammer, N./Kalicki, B./Kuger, S./Meiner-Teubner, C./Riedel, B./Schacht, D. D./Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2021): ERiK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld
- Klucznik, K./Grad, T./Schneider, M./Faas, S. (2024): „Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung“. Expertise. Berlin

- Leßner, L./Maron, J./Preuß, M. (2024): HF-11 Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: Fackler, S./Herrmann, S./Meiner-Teubner, C./Bopp, C./Kuger, S./Kalicki, B. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht IV. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 288–306
- Lippert, K./Gedon, B./Anton, J./Hüsken, K./Hubert, S./Alt, C./Kuger, S. (2021): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2019. Version: 2. Dataset. <https://doi.org/10.17621/kibs2019>
- Meiner, C. (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 45. Jg., H. 1, S. 19–36
- Meiner-Teubner, C. (2019): Familiäre Kosten der Kindertagesbetreuung. In: Christa, H. (Hrsg.): Das große Handbuch Organisation und Verwaltung in der Kita. Köln
- Meiner-Teubner, C./Schacht, D. D./Klinkhammer, N./Kuger, S./Kalicki, B./Fackler, S. (Hrsg.) (2023): ERIK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld
- Morrissey, T. W. (2017): Child care and parent labor force participation: a review of the research literature. In: Review of economics of the household, 15. Jg., S. 1–24
- Mühleib, M./Nachtsheim, K./Schütte, A.-K./Stöcker, L./Wende, M. (2020): Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin
- Rauschenbach, T./Schilling, M./Meiner-Teubner, C. (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Version 2-2017. Dortmund
- Schliffka, C./Hoyer, S. (2018): Der Beitrag der Kindertagesbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unterstützung benachteiligter Familien
- Statistisches Bundesamt (2021): Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Deutschland. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabelle/einkommensverteilung-silc.html>
- Statistisches Bundesamt (2022): Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Deutschland. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabelle/einkommensverteilung-mz-silc.html>
- Wieschke, J./Lippert, K./Kayed, T./Hüsken, K./Leßner, L./Hubert, S./Haller, T./Zoepf, B./Krieg, A./Kuger, S. (2026): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2024. Version: 1. Dataset
- Ziesmann, T./Leßner, L. (2024): HF-01 Bedarfsgerechtes Angebot. In: Fackler, S./Herrmann, S./Meiner-Teubner, C./Bopp, C./Kuger, S./Kalicki, B. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht IV. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 51–81
- Ziesmann, T./Jähnert, A./Hoang, T. (2023): HF-01 Bedarfsgerechtes Angebot. Fortschreibung zum Angebot und zur Bedarfsdeckung sowie Vertiefungsanalyse zu Gründen für eine Lücke dazwischen. In: Meiner-Teubner, C./Schacht, D. D./Klinkhammer, N./Kuger, S./Kalicki, B./Fackler, S. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 51–88